Breslauer Zeitung.

Die Expedition ist Herrenstrasse Nr. 20.

№ 220. Freitag den 21. September **1849.**

Zur Steuer-Frage.

(Schluß.)

Ein fernerer Gegenstand der Beleuchtung ist der Punkt:

Zu II. Die ausführenden Bestimmungen des Gesetzes-Entwurfes über die Einkommensteuer selbst.

Den ersten Paragraphen bildet die Aufhebungs-Ordre für die bisherige Klassen-, Mahl- und Schlachtsteuer.

Es muß anheimgegeben werden, ihn nach den obigen Erörterungen dahin zu erweitern, daß die gleichzeitige Aufhebung der Gewerbesteuer darin mit ausgesprochen wird; anderen Falls aber müßte für die Aufhebung dieser Steuer ein besonderes Gesetz ergehen.

Eine zweite sehr wesentliche Festsetzung umfaßt der § 2. Diese Festsetzung theilt die Steuer in zwei Hebungen, je nach dem Einkommen und nach Klassen.

Dieser Maßregel läßt sich nicht zustimmen.

Es ist eine alte festbegründete Erfahrung, daß jede Verschiedenheit in der Behandlung der Staats-Eingesessenen die nächste Veranlassung zu Mißtrauen und zur Unzufriedenheit giebt, daß die gleichmäßige Ausdehnung einer Maßregel auf Alle das Gefühl der Gleichberechtigung, der Gleichverpflichtung erweckt, und dieses Gefühl wesentlich zum festeren Zusammenhalt des Ganzen beiträgt.

Es muß daher schon aus dieser Rücksicht für dringend wünschenswerth erachtet werden, alle Staats-Einwohner bei der neu einzuführenden direkten Besteuerung nach gleichen Vorschriften zu behandeln, mithin die Steuer eines Jeden nach dem Maaßstabe seines Einkommens, als Einkommenssteuer, zu berechnen und zu erheben.

Dieser Maaßstab ist die einzige Bürgschaft dafür, daß, wenn auch eine vollkommen gleichmäßige Vertheilung der Steuern nach der Steuerkraft eines Jeden nicht möglich ist, bei dieser Vertheilung doch mindestens nach gleichen Grundsätzen im ganzen Lande werde verfahren werden.

Diese Bürgschaft gewährt die Veranlagung der Klassensteuer nicht; weder in dem Urtheile der Veranlagungs-Behörde, noch in der Vorschrift des Gesetzes über die Veranlagung selbst.

Das Urtheil der Behörde zunächst ist nur an allgemeine Anhaltspunkte gebunden, und eine strengere oder mildere Ansicht über die Leistungs-Fähigkeit der zu Klassirenden ist schon im Stande, in die neue Besteuerung vorweg eine Ungleichheit zu bringen, die im Umfange der Monarchie möglichst zu beseitigen, ja Hauptzweck der beanspruchten Steuer-Regulirung sein soll.

Die Anhaltspunke im Gesetze aber — § 33 — sind geeignet, diese Ungleichheit noch weiter auszudehnen, ja sie geben ihr dadurch gewissermaßen eine dauernde Sanktion.

Hierüber beispielsweise Folgendes:

Nach dem Gesetzes-Entwurfe sollen in die erste höhere Steuerklasse gehören:

Grundstücksbesitzer mit selbstständigem Gewerbsbetriebe;
Grundstückspächter;
Staats- und Gemeinde-Beamtete;
Aerzte, Notarien und Hausoffizianten,

soweit das Einkommen 400 Thlr. nicht erreicht;

in die zweite Hauptklasse dagegen:

Grundbesitzer und Gewerbetreibende, bei welchen der Verdienst durch Tagelohn als Hauptsache erscheint, ferner:
die gewöhnlichen Lohnarbeiter;
die Handwerksgesellen;
das gewöhnliche Gesinde;
die Tagelöhner.

Es giebt nach der Einkommensteuerrolle hier in Breslau nicht wenige Hauseigenthümer mit und ohne selbstständigen Gewerbebetrieb, welche nach Abzug ihrer Hypothekenzinsen mit dem Ertrage aus dem mehr als sonst darniederliegenden Gewerbebetriebe, eine Menge Staats- und Gemeinde-Beamten, Hausoffizianten rc., welche feststehend kaum ein Einkommen von 200, ja mitunter nicht 100 Thlr. jährlich haben.

Sie Alle sollen indeß, wenn auch in der untersten Abtheilung, die für die erste Hauptklasse bemessene Steuer zahlen.

Der dürftige Grundstücksbesitzer hat nebenbei noch Grundabgaben zu entrichten, und häufig muß dies, wie schon am andern Orte bemerkt, aus dem Erwerbe seiner Hände mit geschehen.

Der Geselle — der Gewerbegehilfe — hingegen, welcher bei Fleiß und Tüchtigkeit nicht selten ein Einkommen von 200 Thlr. und darüber genießt, vielleicht von einem Kapitale noch eine Zubuße hat, der gut besoldete Diener eines reichen Mannes, sollen zur zweiten Hauptklasse gehören und geringere Steuern, als jene tragen.

Aus der Beantwortung der Frage: wer hiervon die höhere Steuer zahlen könne, wird Jedem klar werden, daß die Steuer nicht nach dem Stande bemessen werden darf, daß vielmehr der einzig richtige Maßstab für die Veranlagung überall nur das Einkommen sein und bleiben muß.

Die Arbeit, welche den Behörden aus der Einführung der Einkommensteuer für alle Schichten der Staatseinwohner etwa mehr erwachsen sollte, wird geringer sein, als das Schreibwerk, welches der Uebergang aus der Zahl der Einkommensteuerpflichtigen, in die Zahl der Klassensteuerpflichtigen, und umgekehrt, im Laufe eines Jahres hervorrufen würde.

Dieser Wechsel in den Einkommensklassen ist in Breslau bei den mannigfach verschieden sich gestaltenden Verhältnissen tausendfältig vorgekommen, und nach der hier gemachten Erfahrung dürfte feststehen, daß eine Einkommensteuer durch alle Schichten der Bewohner leichter durchzuführen sein wird, als zwei in ihrer Veranlagung verschiedene Steuern neben einander.

Wird dieser Ansicht beigepflichtet, dann dürfte § 2 folgende Fassung erhalten:

„An die Stelle dieser Steuer tritt für den Umfang des ganzen Staates: eine Einkommensteuer für diejenigen Einwohner, deren gesammtes jährliches Einkommen die Summe von .... Thlr. erreicht, oder übersteigt."

Die Normirung dieser Fassung berührt einen anderen, nicht minder wichtigen Punkt der ganzen Steuerfrage, nämlich:

ob jeder Staatsangehörige ohne Rücksicht auf sein Einkommen steuerpflichtig und zu besteuern, oder ob nicht vielmehr ein Einkommen bis zu einem bestimmten Betrage von der Steuer frei zu lassen sei?

Nach den vorliegenden Gesetzes-Entwürfen wird das Erstere angenommen.

Geht man von dem Prinzip aus: daß Jeder nach seiner Steuer-Fähigkeit zu den öffentlichen Lasten beizutragen die Verpflichtung habe und die Festsetzung dieses Beitrages nach dem Einkommen nur der Maßstab sei, nach welchem derselbe berechnet wird, so dürfte in einem Einkommen unter 50 Thlr. wohl nirgends eine Steuerfähigkeit noch gefunden werden können.

In den meisten Fällen werden solche Einkommens-Beträge kaum hinreichen, um den Hunger zu stillen.

Es erscheint daher die Besteuerung von Einwohnern mit so geringem Einkommen nicht gerechtfertigt.

Solche Einwohner werden auch in den meisten Fällen die Steuer zu zahlen nicht vermögen und die Veranlagung und der Versuch der Einziehung könnte leicht mehr kosten, als die Steuer in diesen Klassen der Verwaltung einbringt.

Es wird anheimgegeben, zu beantragen:

1. daß Einwohner mit einem Einkommen unter 50 Thlr. von der Steuer ganz befreit bleiben, und
2. ein Einkommen von 50 bis 100 Thlr. den zu normirenden niedrigsten Steuersatz zu zahlen habe.

Dies der allgemeine Maßstab.

In Erwägung jedoch, daß die Verschiedenartigkeit der Steuerkraft in großen Städten und auf dem Lande, bei einem gleichen Steuersatze für Beide, gerade in den unteren Stufen am härtesten hervortritt, in Erwägung ferner: daß diese Klassen von ihrem Einkommen oft nur mit Mühe und Kummer die ersten Lebensbedürfnisse zu befriedigen vermögen, mithin eine möglichst gleichmäßige Belastung nach der Steuerkraft hier mehr als sonst zur strengen Pflicht wird, dürfte für Städte von 10,000 Einwohnern und darüber, und für Städte unter 10,000 Einwohnern bis zu den Einkommensklassen von 300 Thlr., eine verschiedene Skala der Steuerberechnung einzuführen sein, so zwar, daß nur die Einkommensklassen von 300 Thl. aufwärts einen gleichen Steuersatz durch die ganze Monarchie entrichten und beispielsweise pptr. 50 Thlr. auf dem Lande und in kleineren Städten einem Einkommen bis 100 Thlr. in den bezeichneten größeren Städten gleichgerechnet werden.

Die weiteren Zwischensätze würden sich allmälig bis zu den Klassen von 300 Thlr. Einkommen auszugleichen haben.

§ 3, 4 und 5 bestimmen: wer Einkommensteuer zu zahlen hat.

Finden die zu § 2 gedachten Erörterungen Berücksichtigung, so würde der Schlußsatz in § 3 zu fassen sein:

welche ein jährliches Einkommen in großen Städten von 100 Thlr., in kleineren Städten und auf dem platten Lande von 50 Thlr. und darüber beziehen.

Das Wort „selbstständig" im § 3 des Gesetzes-Entwurfs erregt Zweifel über seine Bedeutung.

Soll die Selbstständigkeit der Person dadurch bezeichnet werden, so würden alle nicht selbstständigen Personen, Minderjährige u. s. w., für deren Rechnung ein Geschäft rc. getrieben wird, mit ihrem oft sehr reichlichen Einkommensbetrage daraus, von der Steuer befreit sein; soll das „Selbstständig" dagegen auf das Einkommen bezogen werden, so würden alle Bezüge, welche aus Liberalität Dritter hervorgehen, der Steuer nicht unterworfen werden können.

Am zweckmäßigsten möchte es sein, lediglich zu setzen:

welche ein jährliches Einkommen von u. s. w.

§ 5 besteuert auch Ausländer nach dem Einkommen aus ihrem im Inlande liegenden Grundbesitz.

Es wird dahingestellt, in wie weit sich dies in den Fällen mit dem Begriffe einer auf der Person ruhenden Einkommensteuer verträgt, wo der Ausländer sich im Inlande nicht aufhält, hier nicht wohnt. Er nimmt in diesem Falle den Schutz des Staates nicht für seine Person, sondern nur für seinen Grundbesitz in Anspruch, und es scheint, daß ihm mit gutem Rechte andere, als auf dem Grundbesitz ruhende Abgaben nicht wohl abgefordert werden können.

Dieser Ansicht ist die mit Berathung einer Petition beauftragt gewesene Kommission nicht beigetreten.

§ 6 normirt den wichtigsten Theil:

Die Steuersätze.

Sie sind progressiv. Soviel auch schon Stimmen sich hiergegen haben vernehmen lassen, so wird man doch bei näherer Erwägung eingestehen müssen, daß progressive Sätze dem Prinzipe einer gerechten Besteuerung noch am meisten entsprechen.

Der Aermere, dessen Einkommen mitunter kaum zur Befriedigung der ersten Lebensbedürfnisse ausreicht, wird die nach dem Einkommen abgemessene Steuer nur zu entrichten im Stande sein, wenn er diese Bedürfnisse nach dem Betrage der Steuer noch mehr beschränkt.

Er wird also dem Mangel am Nothwendigen dadurch ausgesetzt. Er fühlt mit ihm — dem Mangel — den Druck der Steuer in seiner ganzen Härte.

Anders steht es mit den höheren Klassen.

Bei ihnen ergiebt sich steigend ein Ueberschuß an ihren Einnahmen nach Bestreitung der nothwendigen Ausgaben, und die Steuer hiervon zu entrichten, setzt sie keinem Mangel am Nothwendigen aus.

Faßt man hiernach die Steuerfähigkeit und den härteren Druck in's Auge, welchen die Steuer in den unteren Klassen übt, so wird man eine in den Sätzen geringere Steuer für diese Klassen und eine allmälige Steigerung für die höheren in jeder Beziehung als die gerechteste Vertheilung der öffentlichen Lasten anerkennen müssen.

Auf die Progression selbst eingehend, so ist es hier wiederum zunächst die Klassensteuer, welche bei ihrer Verschmelzung mit der Einkommensteuer einzuschalten wäre.

In Breslau beginnt der Steuersatz nach der im Jahre 1846 als unerläßlich erkannten Ermäßigung der unteren Stufen in der untersten Klasse bei einem Einkommen von 100 Thlr. mit $1\frac{1}{2}$ %.

Wird hiermit auch bei der projektirten Steuer der Anfang gemacht, so zwar, daß 50 Thlr. auf dem Lande und in kleinen Orten, und 100 Thlr. in großen Städten eine gleiche Steuer zahlen, so würde dieser Satz bis zu 400 Thlr. Einkommen allmälig zu 3 % ansteigen müssen.

Von 400 bis 1000 Thlr. ist der Satz mit 3 % normirt; von einem Einkommen über 1000 Thlr. sollen von dem Ueberschusse bis zu 2000 Thlr. $3\frac{1}{2}$ % entrichtet werden. Ein Einkommen von 2000 Thlr. zahlt mithin, nackt genommen, einen Satz von $3\frac{1}{4}$ %.

Es fühlt sich hier die Rücksicht, welche die Staatsverwaltung auf die verschiedene Steuerkraft, je nach dem verschiedenen Einkommen hat nehmen wollen; nur scheint es die Berechnung zu erschweren und die Leistung selbst nicht klar zu stellen, wenn Theile eines und desselben Einkommens nach verschiedenen Sätzen berechnet werden sollen, vielmehr angemessener, für den ganzen Betrag eines Einkommens nur einen Satz in Anwendung zu bringen und nur die Skala in den Sätzen allmälig zu erhöhen.

Einen Anhalt dazu wird der folgende Tarif für Breslau in den Einkommensklassen bis zu 2900 geben können.

Jährliches Einkommen.	pro Cent.	Wird besteuert:											
		jährlich						monatlich					
		bei Bürgern			bei Schutzverwandten			bei Bürgern			bei Schutzverwandten		
Rtlr.		Rtlr.	Sgr.	Pfg.	Rtlr.	Sgr.	Pfg.	Rtlr.	Sgr.	Pfg.	Rtlr.	Sgr.	Pfg.
100	$1\frac{1}{2}$	1	15	—	1	—	—	—	3	9	—	2	6
150	„	2	6	—	1	14	—	—	5	6	—	3	8
200	„	3	—	—	2	—	—	—	7	6	—	5	—
250	$1\frac{13}{25}$	3	24	—	2	16	—	—	9	6	—	6	4
300	$1\frac{3}{5}$	4	24	—	3	6	—	—	12	—	—	8	—
350	$1\frac{4}{5}$	6	9	—	4	6	—	—	15	9	—	10	6
400	2	8	—	—	5	10	—	—	20	—	—	13	4
450	$2\frac{2}{9}$	10	—	—	6	20	—	—	25	—	—	16	8
500	$2\frac{2}{5}$	12	—	—	8	—	—	1	—	—	—	20	—
600	$2\frac{17}{40}$	14	16	6	9	21	—	1	6	5	—	24	3
700	$2\frac{18}{40}$	17	4	6	11	13	—	1	12	11	—	28	7
800	$2\frac{19}{40}$	19	24	—	13	6	—	1	19	6	1	3	—
900	$2\frac{1}{2}$	22	15	—	15	—	—	1	26	3	1	7	6
1000	$2\frac{21}{40}$	25	7	6	16	25	—	2	3	2	1	12	1
1100	$2\frac{22}{40}$	28	1	6	18	21	—	2	10	2	1	16	9
1200	$2\frac{23}{40}$	30	27	—	20	18	—	2	17	3	1	21	6
1300	$2\frac{3}{5}$	33	24	—	22	16	—	2	24	6	1	26	4
1400	$2\frac{25}{40}$	36	22	6	24	15	—	3	1	11	2	1	3
1500	$2\frac{26}{40}$	39	22	6	26	15	—	3	9	5	2	6	3
1600	$2\frac{27}{40}$	42	24	—	28	16	—	3	17	—	2	11	4
1700	$2\frac{28}{40}$	45	27	—	30	18	—	3	24	9	2	16	6
1800	$2\frac{29}{40}$	49	1	6	32	21	—	4	2	8	2	21	9
1900	$2\frac{3}{4}$	52	7	6	34	25	—	4	10	8	2	27	1
2000	$2\frac{31}{40}$	55	15	—	37	—	—	4	18	9	3	2	6
2100	$2\frac{32}{40}$	58	24	—	39	6	—	4	27	—	3	8	—
2200	$2\frac{33}{40}$	62	4	6	41	13	—	5	5	5	3	13	7
2300	$2\frac{34}{40}$	65	16	6	43	21	—	5	13	11	3	19	3
2400	$2\frac{35}{40}$	69	—	—	46	—	—	5	22	6	3	25	—
2500	$2\frac{36}{40}$	72	15	—	48	10	—	6	1	3	4	—	10
2600	$2\frac{37}{40}$	76	1	6	50	21	—	6	10	2	4	6	9
2700	$2\frac{38}{40}$	79	19	6	53	3	—	6	19	2	4	12	9
2800	$2\frac{39}{40}$	83	9	—	55	16	—	6	28	3	4	18	10
2900	3	87	—	—	58	—	—	7	7	6	4	25	—

Referent muß sich enthalten hier für die Staatsverwaltung einen solchen zu entwerfen.

Die Zahl der Steuernden in jeder Klasse giebt dabei, im Zusammenhalte mit dem Gesammtbedürfnisse an Steuern, die Norm.

Ueber Ersteres fehlen ihm bei der Staatsverwaltung mindestens annähernd bekannten Zahlen.

Der Entwurf eines entsprechenden Tarifs wird nach ihnen indeß Schwierigkeiten nicht unterliegen.

§ 7 entscheidet sich für die Selbst-Deklaration der Steuerpflichtigen.

Es wird sich dagegen nichts erinnern lassen, da die später vorbehaltene Prüfung der Deklaration den hierin hervortretenden irrigen Ansichten wie Verheimlichungen zu begegnen im Stande sein wird.

Diese irrigen Ansichten werden aber um so häufiger hervortreten, als die in den §§ 9 bis 11 für die Ermittelung des Einkommens gegebenen Anhaltspunkte für die hundertfach in der Praxis vorkommenden verschiedenen Fälle nicht ausreichen werden.

Einige Beispiele werden dies erweisen:

Der Besitzer eines Kapitals von 30,000 Thlr. erkauft einen Bauplatz für 10,000 Thlr. Er verwendet auf den Bau eines Hauses darauf die ihm übrigen 20,000 Thlr. und noch erborgte 10,000 Thlr. Der Bau ist erst im dritten Jahre beendet und erst in diesem gewährt das Haus einen Ertrag.

Zwei Jahre hindurch hat der Besitzer mithin weder einen Ertrag aus seinem Grundbesitz, noch Zinsen von einem Kapital, ja er muß ein solches einem Dritten noch verzinsen.

Keine der Vorschriften über die Einkommens-Feststellung in den §§ 9 bis 11 finden auf ihn Anwendung. Dennoch kann der Betheiligte nicht unbesteuert bleiben.

Ein Anderer besitzt ein Vermögen von 20,000 Thlr. Die Zinsen davon betragen nur 800 Thlr. Er verzehrt aber jährlich mindestens 2000 Thlr. und verringert dadurch noch mit jedem Jahre seine Zinsen.

Ein Dritter treibt ein Geschäft jahrelang mit Nachtheil und von einem Reinertrage daraus läßt sich nicht sprechen. Er ist gezwungen, seine persönlichen Ausgaben durch Anlehen zu bestreiten.

Einem Vierten hat das Geschäft im ersten und zweiten Jahre je 5000 Thlr. eingetragen, im dritten gehen 10,000 Thlr. laufend verloren.

So wenig wie hierüber Anhaltspunkte im Gesetzes-Entwurfe liegen, so wenig liegen sie darin für erst beginnende Geschäfte und die hunderte von anderen Fällen, welche bei Erhebung einer Einkommensteuer in der Praxis vorkommen.

In Erwägung: daß das Gesetz für Jeden unverbrüchlich sein müsse, daß mithin eine Besteuerung gegen die speziell darin ausgesprochenen Grundsätze eine Verletzung derselben sein würde, erscheint es wünschenswerth, im Gesetze den Begriff des Einkommens vorweg ganz allgemein zu normiren, die Anhaltspunkte zur näheren Feststellung dagegen entweder folgend oder in eine besondere Vorschrift für die Ausführung aufzunehmen und darin Deklarationen der Verwaltungsbehörde ausdrücklich vorzubehalten.

Daß nach solchen Deklarationen im ganzen Staate gleichmäßig verfahren werde, würde Sorge des Finanzministers sein.

Im Gesetze dürfte die allgemeine Bestimmung rücksichtlich des Einkommens zu fassen sein:

> Steuerpflichtig ist jedes Einkommen von 50 Thlr. und darüber, ohne Rücksicht auf dessen Verwendung und ohne Rücksicht auf die Quellen, aus denen dasselbe fließt.

Die allgemeinen Anhaltspunkte zur speziellen Berechnung des Einkommens werden dann nicht hindern, ein Einkommen zur Steuer heranzuziehen, dessen darin nicht gedacht ist.

Ihren Platz wird diese Vorschrift am geeignetsten hinter dem Artikel über Feststellung des Begriffs der steuerpflichtigen Personen — § 5 — finden.

Die weiter in den §§ 9—11 enthaltene Vorschrift:

> daß die in Abzug zu bringende Verzinsung von hypothekarischen und persönlichen Schulden unter Angabe des Namens und Wohnortes des Gläubigers, sowie des Datums der Schuld-Urkunde angegeben werden müsse,

erscheint mit dem Vortheile, den die Verwaltung möglicher Weise daraus ziehen kann, in keinem Verhältnisse zu stehen, und als in die Privat- und Familienverhältnisse zu tief eindringend, wegfallen zu können und wegfallen zu müssen.

Die Absicht eines solchen Eindringens in die Privatverhältnisse hat der Einkommensteuer viele Gegner zugezogen. Diese werden nach Beseitigung jener Vorschrift, insbesondere aber dann mit ihr ausgesöhnt werden, wenn mit der strengern Vorschrift des Gesetzes eine nicht über den Zweck hinausgehende humane Ausführung sich verbindet.

Die weiteren Vorschriften darüber beruhen in den §§ 12—30.

Ihre Beleuchtung in gleicher Weise, wie dies hinsichtlich der vorangegangenen Grundbestimmungen geschehen ist, muß sich Referent hier versagen. Es muß dies den Verhandlungen in den Kommissionen der beiden Kammern und den Kammern selbst vorbehalten bleiben.

Im Allgemeinen steht indeß die Ausführbarkeit dieser Vorschriften, wie des Gesetzes selbst, außer Zweifel.

Nur eine spezielle Vorschrift muß hier noch zur Erörterung kommen.

Es ist dies die Bestimmung im § 29 des Entwurfs, nach welcher Ab- und Zugänge am Einkommen während des Jahres, für welches die Veranlagung erfolgt ist, an der einmal veranlagten Steuer nichts ändern sollen. Nur der gänzliche Wegfall eines steuerbaren Einkommens soll Berücksichtigung finden.

Wird von dem Gesichtspunkte ausgegangen, daß Jeder im laufenden Jahre in der Regel das versteuert, was er im vorangegangenen, oder auch im Durchschnitt der drei vorangegangenen Jahre hatte, so läßt sich gegen diese Vorschrift Wesentliches nichts erinnern.

Der Steuerbetrag von der Einkommens-Verminderung kommt ihm im nächsten Jahre mit zu Gute.

Es waltet dabei die Ansicht vor, daß der Steuerpflichtige auch die höhere Steuer zahlen könne.

Diese Voraussetzung wird indeß vielfach nicht zutreffen.

Es haben beispielsweise:

> Der Eine eine Rente von 600 Rthlr.,
> der Andere aus einem Gewerbe ein Einkommen von pptr. 400 Rthlr.

Diesen treffen Unglücksfälle so, daß er das Gewerbe aufs Aeußerste beschränken muß und auf längere Zeit hinaus keine Aussicht hat, sich von seinem Unfall zu erholen.

Der Unfall hat ihn im März betroffen, und sein ferneres Einkommen aus dem beschränkten Fortbetriebe seines Gewerbes kann für die übrige Dauer des Jahres höchstens auf 150 Rthlr. bemessen werden.

Jener, der Rentenbezieher, verliert seine Rente im Mai bis auf 100 Rthlr.

Gänzlich ist bei Beiden das steuerbare Einkommen nicht erloschen, und nach den Bestimmungen des Gesetzes müßten daher Beide für den Verlauf des Jahres die veranlagte Steuer, der Eine mit nur noch 100 Rthlr. Einkommen, von 600 Rthlr., der Andere von 400 Rthlr. zahlen.

Daß sie dies nicht vermögen, höchstens nur mit Verkauf ihrer Habe, liegt zu Tage.

Gleichwohl ist es unausführbar, in allen den tausend Wechselfällen, welche insbesondere in großen Städten das Einkommen der Besteuerten im Laufe eines Jahres treffen, sofort auch eine Aenderung der Steuer vorzunehmen.

Diese Aenderung wird daher auf außerordentliche Fälle beschränkt werden müssen, und zwar würde dies auf einen Zuwachs eben sowohl, wie auf eine Verringerung des Einkommens auszudehnen sein.

Nach der, dem Referenten beiwohnenden Erfahrung dürfte eine ausreichend festgestellte und für eine längere Zeit über das Jahr hinaus andauernde Einkommens-Verringerung eine Aenderung der Steuer zulässig machen, wenn diese Verringerung

> in den Klassen unter 500 Rthlr. den dritten Theil,
> in den höheren Klassen aber die Hälfte und mehr des bis dahin versteuerten jährlichen Einkommens beträgt.

Bei Zugängen, aus Anlaß von Erbschaften, dem Beginn eines neuen Geschäftes oder Gewerbes ꝛc. möchte nach gleichen Grundsätzen zu verfahren sein.

In diesem, durch die Verhältnisse gebotenen Wechsel in der Steuer-Veranlagung, welcher in Breslau jährlich tausendfältig vorgekommen ist und ohne Härte durch das Gesetz nicht ausgeschlossen werden kann, liegt zugleich, wie schon oben angedeutet, mit die größte Schwierigkeit, in großen Städten zwei getrennte direkte Steuern — eine nach dem Einkommen und eine nach Klassen durchzuführen.

Die Uebertragungen aus den Rollen für die eine, in die Rollen für die andere Steuer würden, abgesehen von dem Unrecht der Trennung überhaupt, den Behörden eine Arbeit verursachen und eine Kontrole nothwendig machen, welche die Verwaltung dieser Steuern für sie zur Unerträglichkeit, wenn nicht zur Unausführbarkeit zu steigern, geeignet sein könnte.

Hiermit die Bemerkungen über die beabsichtigte Regulirung der Staats-Steuern für jetzt schließend, geht Referent auf den

III. und für die Commune wichtigsten Punkt seiner Erörterungen über, nämlich: Die Art und Weise, auf welche die Commune die Einbuße an ihren Einnahmen, welche ihr aus dem Wegfall des bisher bezogenen Mahl- und Schlachtsteuer-Zuschlages erwächst, zu decken im Stande sein werde.

Es wird hierbei nothwendig, zuvörderst das Abgaben-System der Stadt selbst in Kürze zu berühren.

Die Commune hat bisher in den Haupt-Positionen erhoben, und zwar im Durchschnitt der letzten drei Jahre:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Steuern vom Grund-Eigenthume . .	92,868 Thlr.	25 Sgr.	6 Pf.
2. Einkommensteuern, einschließlich der damit zusammenhängenden Beiträge für die öffentliche Armenpflege	114,656	28	7
3. Zuschläge zur Mahl- und Schlachtsteuer			
a) für die Cämmerei selbst . . .	41,607	20	10
b) für den Fond für Ablösung der Bankgerechtigkeiten	42,137	23	9
4. Zuschläge zur Braumalz-Steuer für denselben Fond	8,082	28	8
5. Hopfen- und Wassergeld von den Brauern, für die Cämmerei . . .	7,031	—	8
6. Bürgerrechts-Gewinnungsgebühren . .	11,081	26	9
7. Zuschreibe-Gebühren bei Veränderungen im Grundbesitz	1,289	6	8
8. Brücken- und Wege-Zölle (1848) . .	14,534	11	10
9. Uferzölle	4,502	16	—
10. Communal-Abgaben von Brennholz .	2,322	3	6
11. Waage-Gefälle	4,290	26	6
12. Krahn-Gefälle	896	18	2
13. Markt-Stand-Gelder	5,160	18	11
Zusammen	350,463 Thlr.	16 Sgr.	4 Pf.
und zwar darunter:			
a) für die Cämmerei selbst	300,242	23	11
b) für den Fond zur Ablösung der Bankgerechtigkeiten	50,220	22	5
Außerdem wurden noch erhoben:			
eine Hundesteuer mit	3,575	6	4
und eine Tanzsteuer	764	10	—

Zu 1. Die Grundsteuern — hier Realsteuer genannt — sind vorzugsweise zur Deckung des, dem Königlichen Fiskus mit 56,041 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. jährlich zu zahlenden Servises bestimmt.

Es steht jetzt eine allgemeine Regulirung der Grundsteuer durch die ganze Monarchie bevor. Auch die Städte werden davon nicht ausgeschlossen werden dürfen. Wenn nun auch mit Rücksicht auf die höhere Steuer, welche aus der Aufhebung der bisher noch vielfach bestandenen Grundsteuer-Befreiungen aufkommen wird, nicht zu erwarten steht, daß die spätere, nach den einzelnen Grundstükken vom Staate regulirte Steuer den gegenwärtigen Servis-Beitrag der Stadt übersteigen kann, so ist doch sehr die Frage, ob der immer mehr sinkende Zustand des Grundbesitzes verstatten wird, den zur Zeit zur Erhebung kommenden Mehrbetrag von 36,827 Thlr. noch ferner durch einen Aufschlag auf die späteren Grundsteuern zu decken.

Ist dies aber auch zuläßig, so dürfte sich doch mit dem Wohle der Stadt in keinem Falle vertragen, auf das Grundeigenthum noch höhere Lasten als jetzt zu legen.

Betrüge daher die an den Königlichen Fiskus später zu zahlende Grundsteuer wider Erwarten mehr, als der gegenwärtige Servis, so dürfte es leicht dahin kommen, daß der Mehrbetrag auf eine andere Weise, als durch Belastung des Grundbesitzes aufgebracht werden muß.

In der Grundsteuer wird mithin ein Mittel zur Deckung der später zur Berechnung kommenden Einnahme-Ausfälle nicht gefunden werden können.

Von diesen Ausfällen bildet die erste Post die

zu 2. aufgeführte Einkommensteuer zum Betrage von 114,656 Thlr.

Sie kann, wenn die Königliche Einkommensteuer eingeführt wird, nicht bestehen bleiben.

Die Gründe werden nach Feststellung der Zahlen noch entwickelt werden.

Eine zweite Post ist:

zu 3. der Zuschlag auf die bisherigen Mahl- und Schlachtsteuern zur Gesammt-Summe von 83,745 Thlr.

Diese Summe muß vorläufig und bis dahin mit dem vollen Betrage in die zu deckende Steuer aufgenommen werden, wo weiter festgestellt sein wird, daß nicht die Kommune, sondern vielmehr Fiskus verpflichtet ist, die Bankgerechtigkeits-Obligationen zu verzinsen und zu amortisiren.

Die Zuschläge

zu 4. auf die Braumalz-Steuern von 8,082 Thlr. fallen zwar mit der Regulirung der Staats-Steuern, so weit sie jetzt in Absicht liegt, nicht fort, es wird aber nothwendig, hier mit einigen Worten näher darauf einzugehen.

Diese Abgabe belastet die Bierfabrikation in Breslau höher als sie auswärts belastet ist.

Kann man sich nun auch nicht dafür erklären, durch eine höhere Belastung des Imports von Außen die Konkurrenz zu erschweren, so fordert die Gerechtigkeit doch mindestens, daß das, was von Außen eingeht, mit derselben Abgabe belegt werde, welche von dem Gewerbetreibenden in der Stadt gezahlt werden muß. Es würde hier also entweder der bisher erhobene Aufschlag wegfallen müssen, oder es müssen ihn Biere, welche von auswärts eingehen, gleichfalls zahlen.

Bei der großen Summe von Steuern, welche die Stadt zu decken hat, und bei der Geringfügigkeit der Abgabe auf den betreffenden Artikel — sie beträgt, einen Centner Braumalz auf 200 Quart Bier berechnet, pro Quart noch nicht ⅓ Pf. — wird man sich wohl nur für das Letztere entscheiden können.

Nach der durchschnittlichen Bier-Einfuhr in den Jahren 1846/48 würde der Stadt dadurch eine Mehr-Einnahme von pptr. . . . . 715 Thlr. jährlich erwachsen.

Zu 5. Das Hopfen- und Wassergeld von . . . . 7,031 Thlr. hat, wenn auch nicht gleichen Ursprung, doch gleiche Wirkung mit der Abgabe zu 4.

Dasselbe wird lediglich von Brauern und Kretschmern der Stadt erhoben und vertheuert dadurch um den ausgeworfenen Betrag die städtische Fabrikation gegen die Einfuhr von Außen.

Aus den zu 4 entwickelten Gründen würde der Steuer-Satz für eingehendes auswärtiges Bier mithin um pptr. ⅕ Pf. pro Quart zu erhöhen, also im Ganzen mit der einzuführenden Abgabe zu 4. etwa auf 4 Sgr. pro Tonne zu stellen sein.

Die hieraus erwachsende Mehr-Einnahme berechnet sich hier auf pptr. . . . . 1,263 Thlr. pro Jahr.

Zu 6. Die Bürgerrechts-Gewinnungs-Gebühren von 11,081 Thlr. gehen mit Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung verloren. Sie finden eine Deckung darin nicht, daß der jetzige Schutzverwandte später mit dem Bürger einen gleichen Steuersatz werde zahlen müssen, denn die bisherige städtische Einkommensteuer kann nach Einführung der Königlichen nicht bestehen bleiben.

Zu 7. Die Zuschreibegebühren bei Veränderungen im Grundbesitz von . . . . 1,289 Thlr. jährlich sind eigentlich eine Belastung des Grund-Eigenthumes.

Ihre Forterhebung soll für jetzt dahin gestellt bleiben.

Eben so die Fort-Erhebung der Brücken- und Wege- und der Ufer-Zölle

zu 8 und 9 mit . . . . 14,534 Thlr.
und . . . . 4,502 „

Die großen Belästigungen, welche namentlich die im Innern bestehende Hebung der Brücken- und Wege-Zölle für den Verkehr mit sich führt, ist schon oft Gegenstand der Klage und der Besprechung gewesen, und leicht kann die obschwebende Regulirung einen Verlust an diesen Einnahmen nach sich ziehen.

Zu 10. Die Communal-Abgabe von Brennmaterialien zur Einnahmesumme von . . . . 2,322 Thlr. ist eine, in Breslau seit Jahren erhobene Steuer.

Sie ruht auf einem Artikel, welcher leicht zu übersehen und zu kontroliren ist, und wird, insbesondere in ihrer jetzigen Höhe von 1 Sgr. 4 Pf. pro Klafter Brennholz, Niemand schwer.

Diese Steuer wird es mithin auch sein, welche bei der vorliegenden Frage vorzugsweise mit in Erwägung gezogen werden muß.

Sie wird gegenwärtig nicht gleichmäßig von allen Brennmaterialien erhoben. Ihre schon vor einiger Zeit in Anregung gekommene Regulirung, verspricht ihren Ertrag nicht unerheblich zu steigern.

Die Wage-,
die Krahn- und
Marktstands-Gefälle

zu 11—13 sollen hier mit ihren Erträgen von 4,290, 896 und 5,160 Thlrn. als unverändert fortbestehend angesehen werden, da eine etwaige Regulirung derselben sie wohl nicht erheblich schmälern kann.

Eine andere Communal-Einnahme dagegen muß noch zur Sprache hier gebracht werden, welche auf die vorliegende Frage einen, und zwar größeren Einfluß üben wird.

Es ist die Einnahme für den Unterricht in den Elementar-Schulen.

Im Jahre 1848 belief sie sich auf 12,273 Thlr. 25 Sgr. 11 Pf.

Artikel 22 der Verfassungs-Urkunde bestimmt:

„Daß der Unterricht in der öffentlichen Volksschule unentgeltlich sein solle."

Ist die Verfassung auch noch nicht definitiv festgestellt, so läßt sich die Annahme dieser Bestimmung doch schon jetzt kaum bezweifeln, und in jedem Falle erscheint es nothwendig, bei den vorliegenden Erörterungen auf diesen Ausfall mit Bedacht zu nehmen.

Es würden hiernach nach Einführung einer Staats-Einkommen-Steuer und dem damit verbundenen Wegfall der bisherigen Mahl- und Schlachtsteuern und nach Feststellung der Verfassungs-Urkunde und der neuen Gemeinde-Ordnung anderweit zu decken sein:

a) Die wegfallende Communal Einkommen-Steuer zu 2. mit	114,656 Thlr.
b) Die Zuschläge auf die Mahl- und Schlachtsteuern zu 3. mit	83,745 „
c) Die Bürger-Rechts-Gewinnungs-Gebühren zu 6. mit .	11,081 „
d) Die Schulgeld-Einnahmen mit	12,273 „
Zusammen . .	221,755 Thlr.

Kaum bedürfte es wohl einer weiteren Ausführung, daß diese Summe im Wege der direkten Besteuerung von den Stadtbewohnern nicht aufgebracht werden kann.

Wie bereits berechnet, würde die Königliche Einkommen-Steuer in den Sätzen bis zu 5 Proz. nach dem ermittelten gegenwärtigen Stande der Contribuenten hier in Breslau, approximativ die Summe von 172,874 Thlr. eintragen; die direkte Besteuerung müßte mithin bis zu dem Satze von 11 Proz.*) hinansteigen, sollte durch sie der festgestellte Einnahme-Ausfall gedeckt werden.

Es darf einem Jeden überlassen werden, zu beurtheilen, ob eine direkte Steuer von dieser Höhe, aufzubringen möglich ist. In England ist es nicht gelungen, selbst nur eine Steuer von 5 Proz. durchzubringen.

Die Folgen einer solchen Steuer für Grundbesitz, für Geschäfte und Gewerbe der Stadt springen auch so sehr in die Augen, daß Referent sich einer spezielleren Beleuchtung dieses Gegenstandes überheben darf.

Es bliebe nun zwar noch übrig, der Steuer eine andere Form zu geben, nämlich:

eine Miethes-Steuer einzuführen.

Ganz abgesehen aber von der überaus ungleichmäßigen und ungerechten Belastung, welche eine solche Steuer insbesondere für den Gewerbebetrieb in ihrem

*) Nach dem neueren Projekt bis 9 Proz.

Gefolge hat, so ist sie andererseits in ihrer Rückwirkung nichts weiter, als eine Entwerthung des Grundbesitzes um ihren vollen Betrag.

Die Steuer müßte auf mindestens 12 Proz. des Miethsbetrages normirt werden. Fünf Prozent zahlt der Grundbesitzer schon, und es würden mithin im Ganzen gegen 17 Proz. von dem Ertrage des Grundeigenthumes erhoben werden müssen.

Bei der Lage, in welcher der Grundbesitz sich befindet, bei der schon jetzt für ihn drückenden Belastung, welche darauf ruht, kann zu einer solchen Maßregel wohl eben so wenig gerathen, als geschritten werden.

Es bleibt für größere Communen mithin und namentlich für Breslau nur der Weg der indirekten Besteuerung übrig. Die Motive zu dem Gesetzes-Entwurfe über die Staats-Einkommen-Steuer haben dies auch bereits vorausgesehen.

Dieser Weg ist aber nicht allein der einzige, sondern auch der leichteste und am sichersten zum Ziele führende.

Der leichteste: weil eine indirekte Steuer gegeben wird, ohne daß sie den Zahlenden drückt, ja ohne daß er die stets sehr geringfügige Zahlung selbst nur wahrnimmt; die am sichersten zum Ziele führende aber: weil die Erfahrung lehrt, daß während indirekte Steuern überall ohne Rückstand eingehen, direkte Steuer für die unteren Klassen häufig nur auf dem Papiere stehen und selbst durch alle Instanzen der Exekution nicht einzuziehen sind.

Nicht böser Wille trägt hieran allein die Schuld, vielmehr gern wird auch gewiß der Aermere seiner Verpflichtung gegen die Commune nachkommen, nur muß es in Zahlungen geschehen können, welche ihm die Abtragung möglich und nicht drückend machen.

Es bietet diesen Vortheil allein die indirekte Steuer dar, und auch Referent vermag sich im Interesse der Stadt nur allein für sie zu entscheiden.

Eine andere Frage würde aber weiter sein, welche Gegenstände des Verbrauchs wohl mit einer solchen Abgabe zu belegen sein möchten. Wie schon oben nachgewiesen worden, hat Breslau bereits eine Menge direkte und indirekte Hebungen.

Mit Ausschluß der Real- und der Personal-Steuern bringen sie indeß sämmtlich nicht viel ein.

Aehnlich würde es mit anderen, nicht allgemein vorkommenden und mit Luxusgegenständen stehen, nicht zu gedenken, daß durch eine noch größere Menge kleinerer Steuern ein eben so gehässiges als schwer durchzuführendes Steuer-System geschaffen werden würde.

Ein solches zu vermeiden, haben Stadt und Staat eine gleich große Verpflichtung.

Die gegenwärtige Schlacht- und Mahlsteuer in veränderten Sätzen und Formen würde nach Allem die meisten Vortheile bieten.

Die im Eingange bemerkte Denkschrift vom Jahre 1847 hat dies auch bereits berührt und einen theilweisen Fortbestand der gegenwärtigen indirekten Staats-Steuer als dasjenige Mittel erkannt, durch welches die Kommunen ihre Bedürfnisse würden decken müssen.

Aus der bisherigen Hebung der Mahl- und Schlachtsteuern ist zwar vorzugsweise mit der Ruf nach einer gerechteren und gleichmäßigen Vertheilung der Lasten im Staate hervorgegangen; es würde aber nur darauf ankommen, bei einer neuen Umformung dieser Steuer, das zu beseitigen, worin sie ungerecht, worin sie drückend war.

Sie war ungerecht zunächst in ihren Hebungssätzen.

Vielfache Berechnungen liegen vor, nach denen eine arme Familie durch den Konsum nicht selten eine Staatssteuer von 15 Thlr. jährlich und darüber zahlte, während von einem Reichen nicht die Hälfte davon getragen wurde.

Diese Ungleichheit ruht vorzugsweise in der Besteuerung des Brotes und tritt besonders grell hervor in denjenigen Städten, in welchen gegen die Vorschriften des Gesetzes vom 30. Mai 1820 im Verlaufe der Zeit die Brotsteuer erhöht, die Weizensteuer dagegen herabgesetzt worden ist.

Dies also müßte vorweg fallen.

Sie war ferner ungerecht darin: daß das Wild von der Fleischsteuer nicht gleichfalls betroffen wurde, und endlich war sie darin gegen die ärmeren Klassen unbillig, daß im Jahre 1839 die Steuersätze von Schweinen noch erhöht wurden.

Eine gleichmäßige Besteuerung des Wildes und ein geringerer Steuersatz für Schweinefleisch wird indeß auch diese Härten leicht beseitigen lassen.

Die Mahl- und Schlachtsteuer war drückend, zumal für die Gewerbetreibenden, in ihren Kontrolen.

Es wird hier nun darauf ankommen, Formen vorzuschreiben, welche das Lästige, insbesondere das Hemmende des Betriebes möglichst entfernen und welche sich lediglich auf den Schutz des redlichen Gewerbe-Betriebes beschränken.

In dieser Beziehung erscheint es am angemessensten, die verschiedenen Gewerbetreibenden zusammen zu berufen und mit ihnen die Kontrol-Formen zu berathen, welche, in ihrer Ausführung einfach, sie aber dennoch in ihrem Gewerbs-Betriebe gegen Unredlichkeit zu schützen geeignet sein werden.

Sind nun die ungleiche Belastung des Aermeren, die gerechten Klagen über steuerfreie Konkurrenz des Wildes und die Beschwerden über hemmende Kontrol-Vorschriften beseitigt, so dürfte wohl Niemand gegen eine Steuer eifern, deren gänzlicher Wegfall möglicher Weise nur Wenigen einen Vortheil bringen würde, deren Zahlung Niemand drückt und die vor Allem den Vorzug hat, daß sie, wenn auch nach anderen Sätzen, doch keine neue Steuer ist.

Nach der Erfahrung ist eine neue Steuer immer die gehässigste, die am meisten drückende.

Für Breslau hat aber eine solche Steuer noch insbesondere den Vortheil, daß andere Hebungen, wie beispielsweise die Brenn-Materialien-Steuer, ohne Erhöhung der Kosten, damit werden verbunden und beaufsichtigt werden können.

Die Schwierigkeit der Ausführung für die Kommunen wird so groß nicht sein.

Was Beamtete des Staates haben thun können, werden auch Kommunal-Beamte vermögen, ja ihnen werden die städtischen Behörden durch ihre öffentlichen Verhandlungen noch einen größeren moralischen Halt zu gewähren im Stande sein.

Die Hemmung des Verkehrs durch die Thor-Kontrolen endlich und die bei der Schlacht- und Mahlsteuer vorkommenden Defrauden können, nach dem Erachten des Referenten, hierbei nicht in Betracht kommen.

Noch lange nicht sind die Zustände dahin gediehen, daß alle Zollschranken fallen können und Umgehungen kommen bei jeder Steuer vor.

Stellt man diesen kleineren Uebeln aber nur den Druck gegenüber, welchen eine, in Tausenden von Fällen gar nicht, oder nur durch die äußersten Exekutions-Mittel zu erschwingende neue direkte Steuer neben der Königlichen Einkommen-Steuer im Gefolge haben würde, so dürfte Niemand zweifelhaft sein, für welche Steuerform er sich zu entscheiden hat.

Was weiter die Ausführung anbetrifft, so werden die speziellen Bestimmungen darüber einem Orts-Regulative vorbehalten bleiben müssen.

Die Hebungssätze müssen sich nach dem Bedürfniß richten.

So weit dieses für jetzt übersehen werden kann, werden genügen:

für den Zentner	Roggen und Brot	4 Sgr.	pro Pfd.	mithin noch nicht	½	Pf.
= = =	Weizen und Backwaaren daraus .	20 Sgr.,	pro Pfd.	mithin pptr.	2	=
= = =	Schweinefleisch .	1 Thlr.	=	= =	3	=
= = =	anderes Fleisch .	1⅓ =	=	= =	4	=
= = =	Wild	2 =	=	= =	6	=

und nach dem Consum des Jahres 1846, das in Zahlen gerade vorliegt, annähernd dadurch aufkommen:

a)	von 169,805 Ctr.	Roggen . .	à 4 Sgr. . . .	22,640	Thlr.
b)	= 143,148 =	Weizen . .	à 20 = . . .	95,432	=
c)	= 27,722 =	Schweinefleisch	à 1 Thlr. . . .	27,722	=
d)	= 61,797 =	anderem Fleische	à 1 Thlr. 10 Sgr. .	82,396	=
e)	= größerem Wild und kleinerem Wild in größeren Mengen nach noch zu treffenden näheren Festsetzungen pptr.			5,000	=
			zusammen . .	233,190	Thlr.
	Nach den vorangegangenen Berechnungen sind zu decken			221,755	=
			schießen über . .	11,435	Thlr.

Sie sind mit der höheren Brennmaterialien-Steuer auf Verwaltungskosten und darauf zu rechnen, daß die veränderten Steuersätze von Weizen und Roggen auch binnen Kurzem ein verändertes Konsum dieser beiden Getreidearten herausstellen werden.

Es muß hier auf einen Umstand übergegangen werden, welcher für eine Gewerbsklasse der Kommune eine Lebensfrage genannt werden kann.

Es sind dies die Bäcker.

Bis zum Jahre 1833 zahlte der Centner Roggen und Brot eine Steuer von . . . . 7 Sgr. 6 Pf.
und der Centner Weizen eine solche von . . . . 1 Thlr.

Die Landbäcker vermischten Roggen und Weizen zu Brot, zahlten aber bei der Einfuhr nur die geringere Brotsteuer, und die Bäcker der Stadt, welche den Weizen höher versteuern mußten, vermochten mithin nicht, die Konkurrenz mit ihnen auszuhalten.

Die Erhöhung der Brotsteuer und die Herabsetzung der Weizensteuer glich dies für die Bäcker der Stadt aus und der Import von Brot hat seitdem erheblich abgenommen.

Die Aenderung der Steuersätze würde das frühere Mißverhältniß für die Bäcker der Stadt wiederum ins Leben rufen.

Wenn sie auch nicht begünstigt werden sollen, so haben sie doch einen gerechten Anspruch darauf, Auswärtigen gleichgestellt zu werden.

Dies scheint, ohne besseren Vorschlägen vorzugreifen, einfach dadurch geschehen zu können, daß den hiesigen Bäckern verstattet wird, Weizen zu Brot gegen den Steuersatz für Brot vermahlen zu lassen.

Einem Mißbrauch dürfte die Bedingung dabei vorbeugen, daß der Weizen vor der Vermahlung mit einem bestimmten Theil Roggen vermischt werde.

Wenn nun Referent glauben darf, in seinen Vorschlägen überall allen Parteien möglichst gerecht geworden zu sein, so wird es für den vorliegenden Zweck nur noch nothwendig, einige Worte über die Verwaltungskosten beizufügen.

Sie werden in keinem Falle höher sein, als der Staat sie aufgewandt hat.

Die mehrgedachte Denkschrift berechnet sie bei einer Einnahme von . . . . 3,221,880 Thlr.
auf . . . . 356,597 =
also auf pptr. 11 % der Hebung.

Daß diese Kosten im Uebrigen aufgewogen werden durch diejenigen Steuern, welche Fremde durch ihren Konsum in der Stadt und ihren Bezug aus der Stadt mit entrichten, ist ein Vorzug, den eine direkte Steuer zu bieten nicht vermag.

Die eintretenden Ermäßigungen würden schließlich betragen:

a) von Roggen und Brot pro Ctr.	8 Sgr., zusammen . .	45,281	Thlr.
b) = Schweinefleisch = =	15 = = . .	13,861	=
c) = anderem Fleische = =	5 = = . .	10,299	=
	Zusammen . .	69,441	Thlr.
und nach Abrechnung der Erhöhung beim Weizen von 12 auf 20 Sgr. pro Ctr. pr.		38,172	Thlr.
	noch jährlich . .	31,269	Thlr.

Breslau, den 12. September 1849.

Mit zwei Beilagen.

Erste Beilage zu № 220 der Breslauer Zeitung.

Freitag den 21. September 1849.

Preußen.

Kammer-Verhandlungen.

I. Kammer. 40ste Sitzung vom 19. Septbr. (Eröffnung der Sitzung 12 Uhr.)

Das Protokoll wird verlesen und genehmigt. — Neugewählt ist Graf v. Hompesch (2. Aachner Wahl-Bezirk) und der 2. Abtheilung zugewiesen. Derselbe erhält aber gleichzeitig auf sein Ansuchen Urlaub, eben so Eichmann.

Der Minister des Innern übersendet 180 Exemplare eines Werkes über die Lage der arbeitenden Klassen zur Vertheilung an die Mitglieder der Kammer.

Die Wahl des Ober-Regierungs-Rathes v. Reibnitz (für den 2. Magdeburger Wahlbezirks) wird genehmigt; ebenso die des Grafen v. Limburg-Stirum. Dagegen wird die des Grafen v. Fürstenberg beanstandet, bis nähere Erkundigungen eingezogen sind darüber, ob die fehlenden Wahlmänner zum Wahlakte vorschriftsmäßig eingeladen waren.

Die gestern angenommenen, jetzt gedruckten Amendements werden in nochmaliger Abstimmung genehmigt.

Am Ministertische befinden sich nur Graf v. Brandenburg, v. Strotha, Simons, v. Rabe.

v. Brand verliest den Bericht über § 37. Derselbe lautet in dem Verfassungsentwurfe:

Art. 37. Das stehende Heer darf nicht berathschlagen. Eben so wenig darf es die Landwehr, wenn sie zusammenberufen ist. Auch wenn sie nicht zusammenberufen ist, sind Versammlungen und Vereine der Landwehr zur Berathung militärischer Befehle und Anordnungen nicht gestattet.

Die Kommission schlägt statt dessen vor:

Die bewaffnete Macht ist wesentlich eine gehorchende. Sie darf mithin als solche weder in noch außer dem Dienst berathschlagen, oder sich irgendwie anders, als auf Befehl versammeln. Versammlungen und Vereine der Landwehr zur Berathung militärischer Einrichtungen, Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn die Landwehr nicht zusammenberufen ist, unstatthaft.

Die Amendements zu diesem Artikel lauten:

1) Von Kupfer:
Aus dem Vorschlage des Central-Ausschusses das Wort „wesentlich" zu streichen.

2) Von Triest:
Die Worte „als solche" sollen fortfallen in der Kommissionsfassung.

3) Von Walter:
Die bewaffnete Macht darf weder in noch außer dem Dienste berathschlagen, noch sich irgendwie anders als auf Befehl versammeln. Versammlungen und Vereine der Landwehr zur Berathung öffentlicher Einrichtungen ... u. s. w. die Fassung des Centralausschusses.

4) Von du Vignau:
Die Kammer wolle die Fassung des Entwurfes annehmen, mit Hinzufügung des Wortes „Einrichtungen" vor dem Worte „Befehle".

5) Von Triest:
Annahme der Fassung des Entwurfes, mit Hinzufügung der Worte: „noch sich irgend wie anders als auf Befehl versammeln", nach den Worten „zusammenberufen ist".

du Vignau. Lassen Sie uns den ursprünglichen Text möglichst wenig verändern, mit dem von mir vorgeschlagenen Zusatze genügt derselbe für alle Verhältnisse. Er geht aber auch nicht zu weit; denn keinem Befehlshaber wird es einfallen, diesen Artikel zu benutzen, um unschuldigen Versammlungen entgegen zu treten. Auch die Landwehr darf über militärische Angelegenheiten nicht berathen, selbst wenn sie nicht im Dienste ist; denn solche Berathungen sind entweder zwecklos oder straffällig, sobald durch sie irgend etwas durchgesetzt werden soll. Den Satz, „die bewaffnete Macht ist wesentlich gehorchend", wünsche ich besonders gestrichen zu sehen. Diese Worte sind erstens vom Auslande her entlehnt und zweitens unrichtig oder wenigstens nicht umfassend genug. Die bewaffnete Macht ist auch thätig und Gehorsam ohne Thätigkeit gar nicht denkbar.

Kisker: Wir sind über den wesentlichen Inhalt Alle einig; deshalb könnten wir wohl die neuen Fassungsamendements der Redaktionskommission überweisen. Ich bin aber nicht der Meinung, daß der an die Spitze gestellte Allgemeine Satz zu streichen ist.

Kupfer erklärt sich unter allgemeiner Heiterkeit für einen friedlichen Kaufmann, glaubt, daß man mit Gehorchen immer weiter kommt als mit Berathen und setzt dann an einer Menge von Beispielen auseinander, daß essentiellement nicht „wesentlich" heißt, sondern „wirklich"; daher habe er sein Amendement gestellt. Uebrigens habe er die Franzosen sehr gerne, aber man dürfe ihnen nicht Alles nachahmen. Brentano sei zu Grunde gegangen, weil er keine preußische Armee gehabt. Unter lärmender Heiterkeit kommt der Redner darauf auf die alten Germanen, verliest mehrere Stellen aus einer Uebersetzung des Tacitus und beweist daraus, daß unsere Urväter keine Republikaner gewesen sind. Gehorsam muß einmal sein und vor einer Regierung, die sich nicht zu halten versteht, habe ich keine Achtung. Mein Bild wird nicht unter die Bilder derjenigen kommen, die nach Volksgunst haschen. Der Redner erklärt sich nun noch unter schallendem Gelächter über das Schicksal seiner Asche und seines Staubes und verläßt die Tribüne unter allseitigem Bravo.

v. Bethmann-Hollweg erklärt sich für das Amendement Walter.

Walter vertheidigt sein Amendement und verfolgt den Anfangssatz durch durch die verschiedenen französischen Verfassungen.

v. Strotha. Es ist erwähnt worden, daß die Fassung des Artikels 37 sich nach dem zu erwartenden Eide richten müsse; ich glaube, die Bestimmungen dieses Paragraphen passen auf eine türkische Armee, wie auf eine preußische. Ueber den Eid werde ich seiner Zeit meine Ansicht mit aller Entschiedenheit aussprechen. Ich bin mit der Fassung der Urkunde vollkommen zufrieden, wenn Sie nur die beiden Amendements, die dazu gestellt sind, berücksichtigen wollen. Bei der Fassung des Centralausschusses bin ich gegen den prinzipiellen Anfangssatz und gegen die Worte „als solche," die zweideutig sind; eine Armee, die nicht gehorcht, ist gar keine Armee. Auch bin ich gegen den zweiten Theil des Amendements Walter: es giebt auch geheime militairische Befehle, die nicht diskutirt werden dürfen.

Tamnau findet das Amendement Walter in Bezug auf die Landwehr außer dem Dienst höchst bedenklich. Man könne danach jedem Preußen, der nicht invalide ist, die Theilnahme an jeder politischen Berathung verbieten.

v. Brandt geht nochmals die Amendements durch.

Das erste Amendement Walter wird angenommen durch eine kleine Majorität.

Das zweite Amendement Walter wird verworfen mit sehr großer Majorität.

Das zweite Aliena des Central-Ausschusses wird angenommen.

Nunmehr lautet § 36:

Die bewaffnete Macht darf weder in noch außer dem Dienst berathschlagen oder sich anders als auf Befehl versammeln. Versammlungen und Vereine der Landwehr zur Berathung militairischer Einrichtungen, Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn die Landwehr nicht zusammenberufen ist, unstatthaft.

v. Brandt verliest den neu hinzugefügten Artikel, der früher zum Theil im § 32 stand:

Auf das Heer finden die in den Art. 5, 6, 27, 28 und 30 enthaltenen Bestimmungen nur in so weit Anwendung, als die militairischen Gesetze und Disziplinarvorschriften nicht entgegenstehen.

Er wird ohne Diskussion angenommen.

Ammon beginnt die Verlesung des Berichtes uber § 24—31.

Artikel 24 lautet in der Verfassung:

Jeder Preuße hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Gedanken frei zu äußern. Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise, namentlich weder durch Censur, noch durch Konzessionen und Sicherheitsbestellungen, weder durch Staatsauflagen, noch durch Beschränkungen der Druckereien und des Buchhandels, noch endlich durch Postverbote und ungleichmäßigen Postsatz oder durch andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden.

Die Kommission schlägt vor, statt „Gedanken" zu setzen „Meinung;" ferner statt des ganzen zweiten Satzes: „Die Censur darf nicht eingeführt werden."

Fischer. Wer nur behaupten will, was er schon besitzt, der kann sich kurz fassen; von diesem Vortheil will ich Gebrauch machen. Der Paragraph führt indirekt die Censur wieder ein. Auf der einen Seite ein drakonisches Preßgesetz, auf der andern indirekte Censur; nun, meine Herren, dann werden wir das Unglaubliche erleben — man wird sich zurücksehnen nach den Karlsbader Beschlüssen.

Striethorst spricht in demselben Sinne. Lassen Sie sich durch die einfache Fassung nicht dazu verleiten, neue Angriffe auf die Presse zu sanktioniren. Auf diese Art werden Sie die Revolution nicht schließen.

Burmeister. Die einfache Frage bei der Revision ist die: Soll dieselbe dazu dienen, dem Volke die Freiheiten der Verfassung zu sichern, oder sie ihm zu beschränken. Sobald Sie nur eine Art der Beschränkung, die Censur ausnehmen, scheint daraus hervorgehen, daß die anderen Arten wieder eingeführt werden können. Also, ist dies nicht Ihre Absicht, so lassen Sie es entweder bei der Fassung des Entwurfes, oder streichen Sie den zweiten Satz ganz. Konzessionen und Kautionen sind viel schlimmer als Censur; sie sind Maulkorb und Kette zugleich für die freie Presse. Auch die Staatsauflagen sind nur eine besondere Art der Censur. Ihr Sinn ist: wer nicht Großes leisten kann mit großen Mitteln, der soll schweigen! Erinnern Sie sich der Worte des Dichters: Es erben sich Gesetz und Recht wie eine ewige Krankheit fort! Lassen Sie dieselben hier nicht zur Wahrheit werden!

v. Simons. Ich bin für die Fassung des Ausschusses, die zwei große Grundsätze hinstellt. Dagegen kann es nicht die Aufgabe der Verfassung sein, das Gebiet der künftigen Gesetzgebung in der Weise zu beschränken, daß eine etwaige Präventivmaßregel gegen die Presse in Zukunft nur durch eine Verfassungsabänderung getroffen werden kann. Der ursprüngliche Entwurf band der zukünftigen Legislatur die Hände in einer Weise, die ich nicht billigen kann.

Die Ausschußfassung wird fast einstimmig angenommen.

Dem Antrage der Kommission: die Art. 25 u. 26 (betreffend die Bestrafung von Preßvergehen) aus der Verfassungs-Urkunde ganz wegzulassen, — tritt die Kammer ohne weitere Debatte bei.

Art. 27 lautet:

„Alle Preußen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel, welche in allen Beziehungen der Verfügung des Gesetzes unterworfen sind."

Nach der Verf.-Urkunde vom 5. Dezember lautet derselbe:

„Alle Preußen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel, welche in allen Beziehungen der Verfügung des Gesetzes unterliegen.

Bis zum Erscheinen eines solchen Gesetzes ist von Versammlungen unter freiem Himmel 24 Stunden vorher der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, welche die Versammlung zu verbieten hat, wenn sie dieselbe für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung für gefährlich erachtet."

v. Gerlach wiederholt, daß allgemeine Bestimmungen, die in besonderen Gesetzen ausgeführt werden müssen, in die Verfassung aufgenommen werden. Er will keine Beschränkungen der Klubbs, denn er fürchtet nicht ihre Anarchie, gegen welche es hinlängliche Mittel giebt, ihm macht die Anarchie von Oben viel mehr Besorgnisse; aber er kann sich nicht mit der Sanction gewisser Rechte, als besonders heiligen Grundrechten, durch die Verfassung einverstanden erklären. Man habe ihm vorgeworfen, daß er hier wiederholt auf den Urheber der Verfassung hingewiesen, doch wünsche Niemand mehr wie er volle Vergessenheit desselben; indessen müsse die Kammer dazu das Ihrige thun, indem sie nicht Sätze aufnimmt, die die siegreiche Revolution erfunden habe. Hier handele es sich zumal nicht um ein Fundamental-, sondern um ein Polizei-Gesetz. Dies gehöre nicht in die Verfassung.

Burmeister acceptirt mit Beifall die „Anarchie von Oben" und spricht sich heftig gegen die in der ersten Kammer einreißende rückwärts gehende Emendation der Verfassung aus, welche der Anarchie von Oben nicht minder förderlich sei, als die Regierung vor dem 18. März. (Beifall.)

Art. 27 wird nach dem Vorschlage der Kommission angenommen.

Zu Art. 28, dessen unveränderte Annahme die Kommission beantragt hat, sind von v. Schleinitz und v. Jordan Amendements gestellt, welche von der Kammer unterstützt werden.

Die Debatte darüber wird bis Donnerstag Mittag 12 Uhr vertagt. (Schluß 3½ Uhr.)

II. Kammer. 17. Sitzung vom 19. Septbr. (Eröffnung der Sitzung 12¼ Uhr.)

Vorsitzender: Präsident Gr. Schwerin.

Tages-Ordnung am 19. September 1849, Mittags 12 Uhr. 1) Abstimmung über den revidirten Gesetz-Entwurf, betreffend die Feststellung der bei Ablösung der Reallasten zu beachtenden Normal-Preise und Normal-Marktorte. 2) Bericht der Kommission für Revision der Verfassung, betreffend die Titel III. und IV.

Das Protokoll wird verlesen und ohne Einwendungen genehmigt.

Es wird sodann ein Schreiben verlesen, wonach der Kammer etwa 300 Exemplare einer Schrift über Landwirthschaft zugehen, welche auf Veranlassung des Ministeriums geschrieben ist.

Ein Schreiben aus der ersten Kammer spricht sich über die gleichzeitige Berathung der Verfassung in beiden Kammern aus.

Es wird jedesmal in der einen Kammer ein anderer Titel zur Berathung kommen, als in der anderen.

Minister v. Schleinitz zeigt an, daß in der dänischen Angelegenheit eine Denkschrift zum Drucke fertig sei,

Der Minister bemerkt: Nach dem 10. Juli war die dänische Angelegenheit in ein Stadium getreten, wo eine Entscheidung über die Richtung dringend nothwendig wurde, welche die Regierung von nun an einschlagen wollte.

Die Fortsetzung des Krieges würde den Wohlstand unserer Ostseeprovinzen auf das Tiefste erschüttert haben. Neben dringenden materiellen Gründen waren aber auch noch andere Gründe vorhanden, die auf diesen Friedensschluß hinarbeiten konnten. Der Krieg mit Dänemark zersplitterte die Kräfte, lenkte die Aufmerksamkeit unablässig auf einen Punkt, der jedenfalls nicht mehr so entschiedene Wichtigkeit hatte. Es hätte zudem vielleicht nur eines kleinen Ereignisses bedurft, um wegen dieses Krieges unsere auswärtige Politik in die ernstesten Verwickelungen zu bringen. Die Fortsetzung des Krieges wäre aber dennoch wohl erfolgt, hätte sie nur irgend dem erstrebten Ziele näher führen können. Es handelt sich demnach nur noch darum, ob die Bedingungen, unter denen der Friede angebahnt werden konnte, für zulässig gelten können.

Die vorgelegten Aktenstücke gehen auf den Vorschlag des Präsidenten an die Kommission für die deutsche Frage.

Nachdem noch einige rückständige Wahlprüfungen genehmigt, geht die Versammlung zur Tagesordnung über, und zwar zunächst zur schließlichen Abstimmung über das in seinen einzelnen Theilen bereits angenommene Gesetz über Normal-Preise und Normal-Marktorte.

Dasselbe wird einstimmig nochmals angenommen.

Die Kammer geht hierauf zum Bericht der Verfassungs-Kommission über, wobei der Präsident bemerkt, daß einestheils eine allgemeine Debatte über die Verfassung als ein schon gültiges Gesetz nicht nöthig sei, im Fall nicht ein dahin gehender Antrag gestellt werde, und daß anderntheils nur über die beantragten Abänderungen abgestimmt zu werden brauche.

Wir geben zunächst folgende Gegenüberstellung, betreffend die Titel III. und IV.

Die bestehende Verfassung.	Die Anträge der Kommission.
Titel III. Vom Könige.	**Titel III.** Vom Könige.
Artikel 41. Die Person des Königs ist unverletzlich.	Artikel 41. Der König ist das Oberhaupt des Staates. Seine Person ist unverletzlich.
Artikel 42. Seine Minister sind verantwortlich; alle Regierungsakte des Königs bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.	Artikel 42. Unverändert.
Artikel 43. Dem Könige allein steht die vollziehende Gewalt zu. Er ernennt und entläßt die Minister. Er befiehlt die Verkündigung der Gesetze und erläßt unverzüglich die zu deren Ausführung nöthigen Verordnungen.	Artikel 43. Dem Könige allein steht die vollziehende Gewalt zu. Er ernennt und entläßt die Minister. Er befiehlt die Verkündigung der Gesetze und erläßt die zu deren Ausführung nöthigen Verordnungen.
Artikel 44. Der König führt den Oberbefehl über das Heer.	Artikel 44. Unverändert.
Artikel 45. Er besetzt alle Stellen in demselben, sowie in den übrigen Zweigen des Staatsdienstes, insofern nicht das Gesetz ein Anderes verordnet.	Artikel 45. Unverändert.
Artikel 46. Der König hat das Recht, Krieg zu erklären, Frieden zu schließen und Verträge mit fremden Regierungen zu errichten. Handelsverträge, so wie andere Verträge, durch welche dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Kammern.	Artikel 46. Der König hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen und Verträge mit fremden Regierungen zu errichten. Handels-Verträge, sowie andere Verträge, durch welche dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Kammern. Friedensverträge bedürfen dieser Zustimmung nicht.
Artikel 47. Der König hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung. Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Ministers kann dieses Recht nur auf Antrag derjenigen Kammer ausgeübt werden, von welcher die Anklage ausgegangen ist.	Artikel 47. Der König hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung. Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Ministers kann dieses Recht nur auf den Antrag einer Kammer ausgeübt werden.
Er kann bereits eingeleitete Untersuchungen nur auf Grund eines besonderen Gesetzes niederschlagen.	Der König kann bereits eingeleitete Untersuchungen nur auf Grund eines besonderen Gesetzes niederschlagen.
Artikel 48. Dem Könige steht die Verleihung von Orden und anderen mit Vorrechten nicht verbundenen Auszeichnungen zu. Er übt das Münzrecht nach Maßgabe des Gesetzes.	Artikel 48. Unverändert.
Artikel 49. Der König beruft die Kammern und schließt ihre Sitzungen. Er kann sie entweder beide zugleich oder nur eine auflösen. Es müssen aber in einem solchen Falle innerhalb eines Zeitraums von 40 Tagen nach der Auflösung die Wähler und innerhalb eines Zeitraums von 60 Tagen nach der Auflösung die Kammern versammelt werden.	Artikel 49. Unverändert.
Artikel 50. Der König kann die Kammern vertagen. Ohne deren Zustimmung darf diese Vertagung die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.	Artikel 50. Unverändert.
Artikel 51. Die Krone ist, den königlichen Hausgesetzen gemäß, erblich in dem Mannsstamme des königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge.	Artikel 51. Unverändert.
Artikel 52. Der König wird mit Vollendung des 18. Lebensjahres volljährig. Er leistet in Gegenwart der vereinigten Kammern das eidliche Gelöbniß, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.	Artikel 52. Unverändert.
Artikel 53. Ohne Einwilligung beider Kammern kann der König nicht zugleich Herrscher fremder Reiche sein.	Artikel 53. Unverändert.
Artikel 54. Im Fall der Minderjährigkeit des Königs vereinigen sich beide Kammern zu Einer Versammlung, um die Regentschaft und die Vormundschaft anzuordnen, insofern nicht schon durch ein besonderes Gesetz für Beides Vorsorge getroffen ist.	Artikel 54. Wenn der König minderjährig oder sonst dauernd verhindert ist selbst zu regieren, so übernimmt derjenige volljährige Agnat (Art. 51), welcher der Krone am nächsten steht, die Regentschaft. Er hat sofort die Kammern zu berufen, die in vereinigter Sitzung über die Nothwendigkeit der Regentschaft beschließen.
Artikel 55. Ist der König in der Unmöglichkeit zu regieren, so beruft der Nächste zur Krone oder derjenige, der nach den Hausgesetzen an dessen Stelle tritt, beide Kammern, um in Gemäßheit des Art. 54 zu handeln.	Artikel 55. Ist kein volljähriger Agnat vorhanden und nicht bereits vorher gesetzliche Fürsorge für diesen Fall getroffen, so hat das Staats-Ministerium die Kammern zu berufen, welche in vereinigter Sitzung einen Regenten erwählen. Bis zum Antritt der Regentschaft von Seiten desselben führt das Staats-Ministerium die Regierung.
Artikel 56. Die Regentschaft kann nur einer Person übertragen werden. Der Regent schwört bei Antretung der Regentschaft einen Eid, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zn regieren.	Artikel 56. Der Regent schwört bei Antretung der Regentschaft einen Eid, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.
Artikel 57. Dem Kron-Fideikommiß-Fonds verbleibt die durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 auf die Einkünfte der Domainen und Forsten angewiesene Rente.	Artikel 57. Unverändert.
Titel IV. Von den Ministern.	**Titel IV.** Von den Ministern.
Artikel 58. Die Minister, so wie die zu ihrer Vertretung abgeordneten Staatsbeamten haben Zutritt zu jeder Kammer und müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden. Jede Kammer kann die Gegenwart der Minister verlangen. Die Minister haben in einer oder der andern Kammer nur dann Stimmrecht, wenn sie Mitglieder derselben sind.	Artikel 58. Uneränbert.
Artikel 59. Die Minister können durch Beschluß einer Kammer wegen des Verbrechens der Verfassungs-Verletzung, der Bestechung und des Verrathes angeklagt werden. Ueber solche Anklage entscheidet der oberste Gerichtshof der Monarchie in vereinigten Senaten. So lange noch zwei oberste Gerichtshöfe bestehen, treten dieselben zu obigem Zwecke zusammen. Die näheren Bestimmungen über die Fälle der Verantwortlichkeit, über das Verfahren und das Strafmaß werden einem besonderen Gesetze vorbehalten.	Artikel 59. Unverändert.

Der Referent Abg. Keller bringt sofort den Bericht über Artikel 41 zur Diskussion. — Derselbe lautet:

Im Artikel 41 schien der Kommission ein Satz an die Spitze zu gehören, welcher die verschiedenen in der Verfassung enthaltenen Attribute des Königs in Einem Ausdrucke bezeichne, und das eigentliche Wesen der Monarchie mit Bestimmtheit ausspreche. In diesem Sinne wurde den Worten „die Person des Königs ist unverletzlich" der Satz vorangestellt: „der König ist das Oberhaupt des Staates, seine Person" u. s. w.

Abg. Dr. Falk: Ich habe mich zum Worte gemeldet, um gegen den Kommissions-Antrag zu sprechen. Ich glaube, daß man das, was sich von selbst versteht, nicht in die Verfassung setzen dürfe; auch liegen die Attribute des Königs nicht in dem Ausdruck: Oberhaupt des Staates; eben so wenig wie die wesentlichen Momente der Monarchie. Der Papst und der Präsident von Frankreich, die Senatoren der Hansestädte heißen auch Oberhäupter des Staates. Der einzige Ausdruck, der all diese Momente in sich faßt, ist: König. Wenn man die Motive der Kommission nicht liest, muß man vermuthen, daß sie durch ihren Antrag eine Definition des Königs haben geben wollen; aber dann müßten auch Definitionen von den Ministern rc. gegeben werden. Man könnte alsdann glauben, daß der König von Preußen erst jetzt zum Oberhaupt des Staates gemacht wäre; dies wäre in einer belgischen Verfassung statthaft, nicht in unserer. Ich bitte Sie deshalb, den Antrag nicht anzunehmen. (Bravo!)

Abg. v. Kleist-Reetzow: Ich stimme dem Vorredner ganz bei, daß nichts Ueberflüssiges in die Verfassung komme; aber ich halte den ersten Satz, gegenüber den Forderungen von Volkssouveränetät, die wir im vorigen Jahre so oft hörten, nicht für etwas Ueberflüssiges. Eher möchte ich mich gegen den zweiten Satz aussprechen, „die Person des Königs ist unverletzlich." Denn das Wort „unverletzlich" bedeutet kein rechtliches, nur ein faktisches Verhältniß. Ueberhaupt hat noch Niemand an der Unverletzlichkeit Sr. Majestät des Königs gezweifelt. Es giebt Dinge, die man lieber verschweigt, als durch Aufzeichnung in der Verfassung in Zweifel zieht, als ob sie mit Veränderung der Verfassung auch geändert werden könnten. Ich bitte deshalb, den zweiten Satz zu streichen und deshalb den § getrennt zur Abstimmung brigen zu lassen.

Der Präsident bemerkt, daß er nur die Abänderungen zur Abstimmung bringen könne.

Abg. Keller (Referent): Die Kommission hat sich überzeugt, daß es zweckmäßig sei, den umfassenden Ausdruck an die Spitze zu stellen und ich glaube, daß die Gründe, welche der erste Redner dagegen vorgebracht hat, nicht genügen können. Was die Bedenken gegen die Unverletzlichkeit betrifft, so glaube ich, widerlegen sie sich selber. Ein Ausdruck, der nach allgemeinem Gefühle mehr enthält, als sich nach kümmerlicher Wortinterpretation aus demselben ergiebt, ist vor Allem wünschenswerth, und solch ein Ausdruck ist das Wort „unverletzlich."

Bei der Abstimmung wird der Antrag der Kommission angenommen, so daß Art. 41 lautet:

„Der König ist Oberhaupt des Staates. Seine Person ist unverletzlich."

Art. 42 bleibt unverändert.

Der Bericht über Art. 43 lautet:

Im Art. 43 beschloß die Kommission, entgegen der Ansicht, welche für unveränderte Beibehaltung sich auf die bei Art. 41 so eben erwähnte Maxime bezog, die Streichung des Wortes „unverzüglich" zu beantragen, indem einerseits darin ein gewisses Mißtrauen ohne rechte Veranlassung sich auszudrücken schien, und andererseits die Besorgniß vorschwebte, daß leicht aus diesem Ausdruck Folgerungen gezogen werden könnten, welche der Regierung die im öffentlichen Interesse nothwendige sorgfältige Erwägung solcher Ausführungs-Verordnungen und die hierfür erforderliche Zeit in einzelnen Fällen verkümmern, oder wenigstens in Frage stellen möchten.

Die Kammer tritt dem Kommissions-Antrag ohne Diskussion bei.

Art 44, 45 bleiben unverändert.

Man geht zu Art. 46 über. Der Kommissionsbericht sagt darüber:

Auch zu Art. 46 wurde eine sachliche Abänderung von keiner Seite beantragt, obgleich in Beziehung auf die Friedensverträge und die bei diesen erforderliche Zustimmung der Kammern, sich eine verschiedene Auffassung des Artikels 46 kund that, welche mit einer nahe liegenden Meinungsverschiedenheit über die Bedeutung: „der Verträge, durch welche dem Staate Lasten, oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden", im Zusammenhang stand. Gerade in Folge dieser Verschiedenheit schien es der Mehrheit der Kommission nothwendig, durch eine bestimmte Wortfassung jede Möglichkeit einer Auslegung auszuschließen, nach welcher der König bei Friedensverträgen jemals und unter irgend welchen Bedingen an die Zustimmung der Kammern gebunden sein sollte.

Nach mehrfachen Versuchen, für diesen Gedanken das passende Wort zu finden, zog die Kommission unter Beseitigung des Antrages im ersten Satze hinter dem Worte „Regierungen" die Worte „ohne Zuziehung der Kammern" hinzuzufügen, im Schlußsatze aber hinter „bedürfen" das Wort „dagegen" einzuschieben, vielmehr vor, die bisherige Fassung des Art. 46 zwar unverändert beizubehalten, am Schlusse aber den Zusatz beizufügen: Friedens-Verträge bedürfen dieser Zustimmung nicht."

Es sind Amendements gestellt von Bodelschwingh, Scherer und v. Seckendorf.

Abg. v. Bodelschwingh bemerkt, das Ministerium könne keinen Frieden schließen, wenn es dabei sagen müsse: ob dieser Frieden gilt, weiß ich noch nicht, ich muß noch erst zwei Kammerverhandlungen darüber hören.

Man könne annehmen, daß wir immer in der Lage sein würden, eine Regierung zu haben, welche, wenn es gilt, immer mit so viel Energie zu handeln im Stande sei, als wir selbst. Was das von ihm und seinen Freunden eingebrachte Amendement betreffe, so gestehe er zu, daß dasselbe nur eine Redaktionsveränderung enthalte.

Abg. Reichensperger bemerkt, der Friede sei nicht immer ein Zustand des Rechtes, er könne auch eben so gut ein Zustand der Rechtlosigkeit sein. Das Königthum sei in einem konstitutionellen Staate nicht mehr der einzige Faktor der innern und äußern Politik. Es handele sich bei Friedensschlüssen nicht blos um Steuern oder dergleichen, sondern um das gesammte politische Recht des Staates. Es seien schon Frieden geschlossen, welche an den eigenen Ländern ein entschiedener Verrath waren. Der Redner erregt die Heiterkeit der Versammlung, indem er sich gelegentlich auf die österreichische Verfassung beruft.

Simson: Man möge die Verhandlung über den Art. 46 nicht zu einem Tummelplatze der Parteien machen, von denen die eine nicht genug die Prärogative der Krone wahren zu können glaube, während die andere glaube an den sogenannten Volksrechten nichts kürzen lassen zu dürfen. Die Pietät gegen das Königthum möge man nicht als Unterscheidungsfahne aufpflanzen, man könne es auch nicht in einem Lande, das bereits im fünften Jahrhunderte mit dem edelsten Fürstenhause eng verbunden sei: Was die vorliegende Frage selbst anbetrifft, so verweist der Redner darauf, daß wenn man darüber einig sei, daß die Kammern nicht Krieg erklären können, so könne man ihnen auch nicht zugestehen, Friedensverträge zu annulliren; dadurch werde ihnen das Recht einer indirekten Kriegführung zuertheilt. Der Redner verweist auf England. Die Verantwortlichkeit der Minister, das Recht der Steuerbewilligung, — die müsse man nur aufrichtig wollen, die diese betr. §§ der Verfassung müsse man erweitern, dann werde man auch gesichert sein, gegen verwerfliche Friedensverträge. — Was die Befürchtung anbeträfe, daß dies möglich sei durch einen Friedensabschluß die Verfassung selbst aufzuheben, so sei dies ein Fall, dem man auch durch andere Bestimmungen nicht begegnen könnte und gewiß nicht durch die Bestimmung der Zustimmung der Kammern. Die Bildung von Friedensverträgen hingegen etwa wie die Gründung der heil. Allianz, müsse die Genehmigung der Kammern bedürfen. (Bravo.)

Scheerer rechtfertigt sein Amendement hauptsächlich gegen Simsons Angriffe. Auch der Berichterstatter Keller erklärt sich gegen dasselbe. Bei der Abstimmung wird sowohl das Amendement Scheerer als das Amendement Wentzel, gegen welches sich auch die Minister v. Manteuffel und v. d. Heydt erheben, verworfen und das Amendement v. Bodelschwingh demnächst fast einstimmig angenommen. Dasselbe lautet: **„Der König hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, auch andere Verträge mit fremden Staaten zu errichten. Letztere bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Kammern, sofern es Handelsverträge sind, oder wenn dadurch dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden."**

Art. 47. (s. oben.)

v. Auerswald sieht durch die Aenderung der Kommission eine Einrichtung in's Leben gerufen, durch welche der öffentlichen Gerechtigkeit keine Genugthuung gewährt sei. Durch den Artikel, wie ihn die Kommission faßt, würde Zwietracht zwischen beiden Kammern gesäet und der Krone statt des schönen Rechtes der Begnadigung nur das Amt eines Schiedsrichters zugetheilt werden. (Beifall.)

Techow wiederholt diese Argumente im Wesentlichen.

Keller als Berichterstatter sieht in dem Vorschlage der Kommission eine Verbesserung, insofern die Kammer, von welcher die Anklage nicht ausgegangen, bei der Beurtheilung, ob Begnadigung zulässig sei, muthmaßlich größere Unbefangenheit haben werde.

Der Vorschlag der Kommission wird verworfen.

Ueber Art. 48 findet keine Diskussion statt.

Zu Art. 49 spricht Ebert für ein von ihm gestelltes Amendement: **die Fristen von 40 resp. 60 Tagen bis auf 60 und 90 zu verlängern.**

Bei der Abstimmung erheben sich die Minister v. Manteuffel und v. d. Heydt für diese Aenderung. Dieselbe wird jedoch durch die Mehrheit verworfen und der Art. 49 unverändert angenommen.

(Schluß 3½ Uhr. Nächste Sitzung morgen.)

Berlin, 19. Sept. Der heutige Staats-Anzeiger veröffentlicht die Statuten für die ritterschaftliche Privatbank in Pommern. — Se. Majestät der König haben allergnädigst geruht: dem geheimen Regierungs-Rath Biewald zu Oppeln den rothen Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife; dem Kreisgerichts-Rath Karl Friedrich Kirchhoff zu Königsberg in Pr., so wie dem Erbscholtisei-Besitzer und Scholzen Jerchel zu Klein-Ellguth, Kreis Oels, den rothen Adler-Orden vierter Klasse; desgleichen dem Förster Zastrow zu Pinnow in der Oberförsterei Oranienburg das allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Ihre königliche Hoheit die verwittwete Herzogin und Ihre Hoheit die Prinzessin Helene von Nassau sind nach Wiesbaden abgereist.

Angekommen: Se. Excellenz der herzoglich nassausche Minister-Präsident Vollpracht, von Wiesbaden.

[Aus den Kammern. Aus der juristischen Welt.] Die Verfassungs-Kommission der zweiten Kammer beschäftigt sich gegenwärtig mit dem Titel der Verfassungs-Urkunde, welcher sich auf die Bildung der ersten Kammer bezieht. Noch haben die Berathungen der Kommission über diesen eben so wichtigen als schwierigen Gegenstand zu keinem bestimmten Ergebnisse geführt. Herr Graf v. Arnim hatte beantragt, die erste Kammer, welche aus 240 Mitgliedern bestehen soll, zu einem Drittheil von dem Könige ernennen zu lassen. Diese Pairie solle, je nach der Bestimmung Sr. Majestät bei den einzelnen Ernennungen, auch erblich verliehen werden können, in der Art, daß die Würde immer auf den ältesten Sohn übergehe. Die von dem Könnige zu ernennenden Mitglieder der ersten Kammer sollten ein jährliches Einkommen von mindestens 8000 Thlrn. aus Grundbesitz nachweisen müssen. — Die Mehrheit der Verfassungs-Kommission hat diesen Antrag des Hrn. Grafen v. Arnim abgelehnt.

Nach einer neuerdings angefertigten amtlichen Uebersicht waren zu Anfang des vorigen Jahres 1751 Obergerichts-Assessoren vorhanden, welche die dritte juristische Prüfung bestanden haben und noch nicht zu Obergerichts-Räthen befördert worden sind. Im Laufe des verflossenen Jahres sind 179 hinzugekommen, macht zusammen 1930. Davon sind 14 gestorben, 9 zu Obergerichtsräthen ernannt, 30 als Rechtsanwälte angestellt, und 19 aus dem Justizdienste geschieden — zusammen 72. Der Bestand betrug daher zu Anfang dieses Jahres — 1858. Von diesen fungirten 318 bei den Obergerichten, 1254 bei den Untergerichten und die übrigen theils bei den Ministerien, theils bei den Militärgerichten und General-Kommissionen, theils bei Justiz-Kommissarien. Im Laufe des jetzigen Jahres sind viele von den älteren Justizbeamten aus der Reihe der Assessoren ausgeschieden, viele andere sind zu Rechtsanwälten ernannt worden, so daß die Zahl der Assessoren am 1. Juli d. J. nur noch 1713 betragen hat. Diese sind in Folge der neuen Organisation der Gerichtsbehörden nicht allein sämmtlich theils in etatsmäßigen, theils in diätarischen Stellen untergebracht, sondern es haben in einzelnen Departements auch noch die Referendarien zugezogen werden müssen, um die nöthige Aushülfe zu leisten, und die Geschäfte kurrent zu erhalten. Indeß steht zu erwarten, daß, sobald die neue Gerichtsorganisation erst vollständig beendigt ist, ein Theil der jüngeren Assessoren wieder disponibel werden wird. (Konst. Z.)

C.C. **Berlin**, 19. Sept. [Zur Steuerfrage.] Ueber die Art und Weise, auf welche man im Finanzministerium die Aufhebung der Grundsteuer-Exemtionen in Ausführung zu bringen beabsichtigt, sind wir in den Stand gesetzt, nachdem der hierüber vorzulegende Gesetzentwurf nunmehr bereits aufgearbeitet worden ist, noch einige nähere Details mitzutheilen. An dem Grundsatze wird festgehalten, „daß die Besitzer exemter Güter oder Grundstücke auf eine Entschädigung für neu auferlegte oder erhöhte Grundsteuer der Regel nach keinen Anspruch haben." Diese Entschädigung wird nur dort zugestanden, wo kleine bäuerliche Grundstücke oder Besitzungen auf ehemaligem Domainen- oder Rittergutsgrunde die Freiheit von Grundsteuer bewahrt, und statt dessen Realabgaben entweder an den Domainen- und Forstfiskus oder an den Rittergutsbesitzer von ihren Besitzungen zu entrichten haben. In Betreff dieser Grundstücke wird ein gleich hoher Betrag wie die Grundsteuer an den Grundgefällen erlassen und dafür dem berechtigten Privatgutsbesitzer aus Staatskassen eine jederzeit ablösbare Geldrente gewährt. Ebenso wird dort überall eine Entschädigung und zwar in Kapital gezahlt, wo die Steuerfreiheit eines Grundstückes ausdrücklich bei der ersten Acquisition titulo oneroso mit erworben ist. Zum Nutzen derjenigen Grundbesitzer, welche hiernach auf eine Entschädigung keinen Anspruch haben, werden aus den Grundsteuer-Mehreinkünften der ersten zehn Jahre in den östlichen Provinzen provinzielle Fonds gebildet, welche den Provinzen verbleiben, und aus welcher unter Leitung der Oberpräsidenten und den Provinzialvertretungen Darlehne an solche durch die Grundsteuer in irgend einer Weise neu getroffenen Grundbesitzer zu einem niederen Zinssatze und unter Festsetzung einer Amortisationsfrist gegeben werden sollen, deren Grundstücke erweislich schon vor dem 1. März 1848 zur Hälfte oder nach Umständen zu zwei Drittheil des Werthes mit Hypotheken belastet gewesen sind, und denen in Folge der Auferlegung der Grundsteuer etwa Capitalien über jene Grenze hinaus gekündigt werden möchten. Wo hierzu der ganze Fonds nicht verwendet wird, und namentlich nach Ablauf der ersten zehnjährigen Periode, kann auch eine andere Art der Verwendung, im Interesse der steuerpflichtigen Grundbesitzer, also beispielsweise Ablösung von Provinzial-Kriegsschulden ꝛc. beschlossen worden. Den landschaftlichen Kreditanstalten gegenüber, welche sich nach ihren Statuten für verbunden erachten möchten, Gutsbesitzern, deren Güter bisher schon zum vollen erlaubten Betrage mit Pfandbriefen beschwert waren und bei welchen in Folge der neu auferlegten Grundsteuer ein Theil der Pfandbriefssumme über die statutarisch nachgelassene Grenze für hinausgerückt gehalten werden möchte, diesen Betrag zu kündigen oder beim Nichteingang der Zinsen die Subhastation zu verhängen, und übernimmt der Staat die Garantie für allen denselben aus dieser Prozedur oder sonst möglicher Weise entstehenden Schaden. In den beiden westlichen Provinzen soll die Mehreinnahme aus neu auferlegter Grundsteuer zu den Grundsteuer-Deckungs-Fonds der Provinz geschlagen werden. — Wir sind der Meinung, daß auf die vorstehend angedeutete Weise alle Rücksichten beobachtet worden sind, welche von dem Billigkeitsgefühle der Regierung bei der Ausführung der in Rede stehenden, in einzelnen Fällen gewiß empfindlich treffenden Maßregel nur irgend erwartet werden durften.

A. Z. C. **Berlin**, 19. Sept. [Kammer-Angelegenheiten. Verschiedene Nachrichten.] Die Verfassungs-Revisions-Commission der zweiten Kammer hat in der abgelaufenen Woche fleißig Sitzungen gehalten, ohne indeß, wie die Mitglieder selbst klagen, eigentlich vorwärts gekommen zu sein. Man beschäftigte sich mit dem Titel V. „Von den Kammern", der im regelmäßigen Gange der Revision übergangen worden ist und erst jetzt nachgeholt wird. So viel scheint bei der Commission festzustehen, daß die gegenwärtige Organisation der ersten Kammer nicht beizubehalten sei, weil sie nicht als eine genügende Repräsentation des Volkes erachtet werden könne, sondern mehr oder weniger zu einer Domaine für die höhere Beamtenwelt führen müsse, der es konvenire, ihr Gehalt in Berlin zu verzehren. Ueber das Wie? der Abänderung laufen indeß die Meinungen außerordentlich auseinander, und wird es als höchst unerquicklich bezeichnet, alle die auftauchenden Projekte durchzuarbeiten, um sie als ungeeignet zurückzuweisen. Die meiste Aufmerksamkeit erregte bis jetzt der Vorschlag des Grafen Arnim, der König möge ⅓ der Mitglieder der ersten Kammer aus denjenigen großen Grundbesitzern des Landes, die ein jährliches Einkommen von mindestens 8000 Rtl. hätten, in erblicher Weise ernennen. Die Commission verkannte nicht, daß eine solche erbliche Pairie für die konservativen Interessen großen Nutzen habe, indeß nur da, wo die Elemente dafür da wären, welche in Preußen fehlten. Alte reiche, mit der Tradition des Landes eng verwachsene Geschlechter gäbe es bei uns nicht; der erste Sturm würde eine solche künstliche Schöpfung über Bord werfen und die Krone daher nicht gestärkt, sondern geschwächt werden. So wurde denn auch der Vorschlag des Grafen Arnim mit 14 gegen 6 Stimmen abgelehnt. Von andern Seiten hat man verlangt, die ganze Angelegenheit zu vertagen, bis die neue Gemeinde- und Kreis-Ordnung berathen sei, daß sich vielleicht gerade hierdurch die Elemente ergäben, auf welche man die erste Kammer stützen könne, z. B. wenn man etwa die Wähler aus der Kreisvertretung entnähme ꝛc. Diese Ansicht fand viel Beifall, indeß ist dagegen geltend gemacht, daß man dann die Erledigung der Verfassungs-Revision bis nach beendigter Gemeindeverfassung vertagen müsse, was um so grö-

siere Bedenken habe, als die letztere Sache doch noch in etwas weitem Felde stehe. Dieser Einwand behielt bis jetzt die Oberhand. Begreiflicher Weise läßt sich bei dieser Sachlage über den endlichen Ausgang der Kommissionsberathung nichts vorher bestimmen. Was sich indeß als rother Faden durch alle Anträge hindurch zieht, das ist die Neigung, die konservativen Interessen durch irgend einen Anschluß an die größeren Vermögensbestandtheile, namentlich den Grundbesitz zu stützen. Wahrscheinlich ist daher, daß man für die Höchstbesteuerten im Staate, durch irgend einen Vorzug, sei es in Bezug auf aktives oder passives Wahlrecht eine bevorrechtete oder ausgezeichnete Vertretung zu schaffen suchen wird. — Der Centralausschuß der ersten Kammer hat einen fernern Bericht über die Artikel 38, 39 und 40 der Verfassungs-Urkunde erstattet. Diese Artikel handeln von den Verhältnissen des Grundeigenthums. Sie haben die sichtliche Absicht, dasselbe vom bisherigen Zwange zu entlasten, verwickelte Rechtsverhältnisse zu vereinfachen und den freien Verkehr zu erleichtern. Diese Absicht bekundet sich vornehmlich im Art. 40. Vorher behandelt die Verfassung die beiden besonderen Gattungen des unfreien Eigenthums, Lehen- und Familien-Fideikommisse, worüber Art. 38 die Regel, Art. 39 einige Ausnahmen enthält. Art. 38, daß die fernere Errichtung von Lehen und Familien-Fideikommisse untersagt seien, und wo sie besteht, umgewandelt werden soll, ist vom Centralausschuß unverändert angenommen. Eben so Art. 39. Daß von jener Bestimmung Thronlehen, königliche Haus- und prinzliche Fideikommisse rc. ausgenommen sein sollen. Art. 40 hat einige Aenderungen erhalten, die jedoch meistens die Fassung angehen und nur in einem Punkte wesentlich sind. Der Eingang des Artikels in der Verfassungs-Urkunde lautet: „Das Recht der freien Verfügung über das Grundeigenthum unterliegt keinen andern Beschränkungen, als denen der allgemeinen Gesetzgebung. Die Theilbarkeit des Grundeigenthums und die Ablösbarkeit der Grundlasten wird gewährleistet." Der Centralausschuß, dies annehmend, fügt hinzu: „Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, zulässig." Die weiteren Bestimmungen des Artikels, daß die aus der Gerichtsherrlichkeit, Gutsherrlichkeit rc. fließenden Verpflichtungen ohne Entschädigungen aufgehoben sein sollen, sind dem Inhalte nach gebilligt. — In der zweiten Kammer haben der Abg. Riedel und Genossen für den Art. 57 der Verfassungs-Urkunde, welcher lautet: „dem Kronfideikommiß-Fond verbleibt die, durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 auf die Einkünfte der Domainen und Forsten angewiesene Rente", folgende Fassung vorgeschlagen: „Dem Kronfideikommiß-Fond verbleibt die auf Grund des Gesetzes vom 17. Jan. 1820 bisher bezogene Rente, welche der Krone durch das gesammte Staatseinkommen gewährleistet wird." Die Antragsteller halten es für die Dotation der Krone in einem constitutionellen Staat angemessener und der hohen Bedeutung dieser Aufgabe würdiger, diese Kronfideikommißrente, durch die gesammten Staatseinkünfte einschließlich der Einkünfte aus Domainen und Forsten zu gewährleisten, als selbige nur auf einen speziellen Theil der Staatseinkünfte, zumal solche, deren Fortbestand in genügendem Betrage unsicher ist, anzuweisen. — Wir haben früher berichtet, daß vom kgl. General-Prokurator zu Köln bei der ersten Kammer die Erlaubniß zur Einleitung einer Untersuchung gegen ihr Mitglied, den Kaufmann Karl Hecker aus Elberfeld „wegen sträflicher Betheiligung an dem Elberfelder Aufstande" nachgesucht worden sei. Was wir schon damals auf Grund der, vom Prokurator vorgelegten Anklagemomente vorhersagen konnten, hat sich bestätigt. Die Commission hat sich einstimmig für Ertheilung der Genehmigung zur gerichtlichen Untersuchung und mit 9 gegen 1 Stimme zur Verhaftung ausgesprochen. Sie erklärt zwar, die Untersuchungsakten über Feststellung des Thatbestandes nicht zur Hand gehabt zu haben; es genüge indeß für die hier vorzunehmende Prüfung, daß notorisch, so wie nach den beglaubigten Mittheilungen des General-Prokurators und der damit übereinstimmenden Denkschrift des Ministeriums über den Belagerungszustand in Düsseldorf, Elberfeld rc. — daß hiernach in den Tagen des Mai offener Aufruhr in Elberfeld geherrscht, daß sich ein sogenannter Sicherheitsausschuß gebildet habe, der an der Spitze der Bewegung gestanden und daß der Abgeordnete Hecker Mitglied dieses Sicherheitsausschusses gewesen. — Es leidet keinen Zweifel, daß die Kammer in diesem ersten Falle des gerichtlichen Angriffes gegen eines ihrer Mitglieder, dem Antrage der Commission beitreten und ihre Genehmigung zur Einleitung der Untersuchung ertheilen werde. — Die eben erfolgte Herkunft des herzogl. nassauischen Obersten v. Hadeln und des herzogl. nassauischen Ministerpräsidenten Vollpracht aus Wiesbaden bezieht sich auf den Beitritt Nassau's zum Dreikönigsbunde. — Unter den hiesigen Linientruppen taucht seit Kurzem ein unfriedlicher Geist auf, der sich häufig durch Schlägereien mit den Gardesoldaten und mit den Schutzmännern, die ihnen besonders im Wege zu sein scheinen, Luft zu machen sucht. Es werden indeß dieserhalb regelmäßig die strengsten Untersuchungen eingeleitet, weil man vermuthet, daß die hier stehenden Liniensoldaten, welche meist aus Pommern sind, und sonst sehr friedliche Gesinnung hegten, zu dergl. Auftritten verleitet werden. Die Schutzmänner haben sich, wie Offiziere versichern, bis jetzt noch stets musterhaft benommen, ohne den Soldaten irgendwie in ihren Exzessen etwas nachzusehen. — Es verlautet, der Abg. Herr Alfred v. Auerswald beziehe neben seinem Gehalte von 1500 Rtl. als Generallandschaftsrath auch noch eine Pension oder Wartegeld von 2000 Rtl. als Exminister aus der Staatskasse. Nun besteht aber eine Bestimmung, wonach jedes Einkommen aus öffentlichen oder Kommunalfonds bei Wartegeldern oder Pensionen in Anrechnung und Abzug gebracht werden soll, und es dürfte daher die Budgets-Kommission hierauf mit dem Bemerken aufmerksam zu machen sein, daß die sonach indebite gezahlten 1500 Rtl. wohl zweckmäßiger für die Waisen des Generals v. Auerswald verwendet werden könnten. — Von gestern bis heute Mittag sind 22 neue Choleraerkrankungen gemeldet, darunter 8 Todesfälle.

C. B. Berlin, 19. Sept. [Tagesbericht.] Die Wirksamkeit des Herrn Kühlwetter in den Kommissionsberathungen ist Gegenstand des Lobes der liberalen Partei und hat den früheren Minister des Innern zum Ziel mancher Anfechtungen von Seiten der wilden Reaktion gemacht. Kühlwetter hat sich namentlich bei der Vorberathung über den von der ersten Kammer gefaßten Beschluß in Betreff der Bürgerwehr für eine Tendenz in der Gesetzgebung ausgesprochen, die nicht dahin geht, allen verheißenen Freiheiten feindselig entgegenzutreten und durch Kammerbeschlüsse reaktionären Gelüsten einer einflußreichen Partei den Schein gesetzlicher Forderungen zu leihen. Auch gegen die Streichung der verheißenen Vereidung des Heeres auf die Verfassung hat er sich ausgesprochen. — Radowitz wohnte heut den Verhandlungen der zweiten Kammer in der für das diplomatische Korps bestimmten Loge bei. Unterrichtete Personen ziehen in Zweifel, daß der General Berlin verlassen gehabt. (s. unten.) — Im Kriegsministerium ist jetzt der Plan über die Vereinigung des Militärs der kleinen norddeutschen Staaten, welche zu einer Konvention mit Preußen in Bezug auf eine Vereinigung ihrer Truppen mit der preußischen Armee geneigt sind, oder eine solche bereits abgeschlossen haben, entworfen worden. Die Durchführung der Vereinigung, wie sie in jenem Plane projektirt wird, ist jedoch ohne Aenderung in der gegenwärtigen Organisation der preußischen Armee nicht möglich. Der Kriegsminister soll einige der diesfälligen Vorschläge Sr. Majestät vorgelegt, für dieselben jedoch nicht den gewünschten Anklang gefunden haben. Herr v. Strotha soll indeß auf Annahme seiner Vorschläge ein besonderes Gewicht legen. — Die Beschlüsse des Wittenberger Kirchentages haben auf hiesige kirchliche Kreise sehr anregend gewirkt. Der evangelische Verein für kirchliche Zwecke, der hier seit längerer Zeit besteht, wird es wohl übernehmen, die Beschlüsse von Wittenberg für Berlin zu lokalisiren. Heut Abend findet eine Versammlung dieses Vereins statt. Man wird sich vorläufig auf eine Berichterstattung über das in Wittenberg Verhandelte beschränken und in einer späteren Zusammenkunft Anträge besprechen, um auf die Gesetzgebung über das Verhältniß der Kirche zum Staat und über die Verfassung der Kirche einzuwirken.

[Militairisches.] Das 5. Ulanenregiment, das bisher in Düsseldorf und Wesel garnisonirte, geht in die Stelle des 8. Ulanenregiments an das 8. Armeekorps über und wird Trier zur Friedensgarnison erhalten. Das 6. Ulanenregiment, bisher in Paderborn, Neuhaus und Lippstadt garnisonirend, jetzt in Baden, geht in Stelle des 8. Kürassirregiments an das 4te Armeekorps über und wird in Langensalza und Mühlhausen garnisoniren. Das 8. Ulanenregiment, welches Trier zur Friedensgarnison hatte und jetzt in Baden sich befindet, wird das 5. Ulanenregiment beim 7. Armeekorps ersetzen und als Friedensgarnison Düsseldorf und Benrath beziehen.

[Gesellschaft für gemeinnützige Bauten.] Unter Leitung des Vorstandes begab sich am verflossenen Sonntag eine Gesellschaft bestehend aus Mitgliedern beider Kammern und einigen auswärtigen Herren an Ort und Stelle. Die Bauwerke überraschten durch die äußere Erscheinung sowohl als wie durch solide innere Einrichtung und Zweckmäßigkeit. Die Kellerwohnungen fallen weg und Parterre und Etagen sind hell, luftig und die Vertheilung der Piecen vortheilhaft und bequem. Die Treppen in Stein, sichern bei Feuersgefahr das Leben der Bewohner. Verglichen mit den hiesigen Familienhäusern, den Cités in Paris und ähnlichen Wohnungen in Brüssel, läßt ein ungemein großer Fortschritt sich nicht verkennen! Die schwierige Aufgabe des Baumeisters war: die Wohnung mit der Miethe in ein richtiges Verhältniß zu bringen, das Angenehme und Nützliche billig herzustellen. In dieser Hinsicht lehrte die Erfahrung: daß die Häuser nicht unter 8 Familienwohnungen umfassen dürfen. Der Baupreis eines solchen Gebäudes ist 5000 Rthl.; eine sehr geringe Summe für Berlin. Die Stadt würde ungemein gewinnen, wenn künftig in den engen schmutzigen Quartieren solche Bauten sich auf der Stelle der schlechten alten Wohnungen erhöben. Die Gesellschaft nimmt nur Handwerker als Miether auf und nicht Fabrikarbeiter, welche der Natur ihrer Beschäftigung nach ein Wanderleben führen. Wie schon früher bemerkt, erwirbt der Miether durch dreißigjährige pünktliche Zahlung der Miethe seine Wohnung als Eigenthum. Es können indessen häufig Fälle vorkommen, wo das Geschick der Familie die Aufgebung des Domizils herbeiführt. Damit alsdann keine Härte stattfinde, ist ein Reservefonds aus Beiträgen der Baugesellschaft gebildet, welche entschädigt und in die Rechte eintritt. Unserer Meinung nach wirkt das Prinzip ungemein auf Sittlichkeit, Gesundheit und Sinn für Sparsamkeit der Handwerker ein und kann nicht genug empfohlen werden. Den Männern, welche an der Spitze der Unternehmung stehen, gebührt die wärmste Anerkennung, welche wir hiermit gern öffentlich aussprechen. P. C.

[Schleswig-Holsteinsches.] Der zweite Obmanns-Ausspruch, den Oberst Hodges in der Schleswigschen Sache gethan hat, ist zu Gunsten des preußischen Mitgliedes der Landesverwaltung ausgefallen. Sämmtliche vor dem März vorigen Jahres in Schleswig abgesetzte dänisch gesinnte Beamte hatte man in Kopenhagen eingeschifft, ihre fernern Gehälter bereits auf die Schleswigsche Landeskasse angewiesen, und beabsichtigte sie dort sämmtlich wieder anzustellen. Diesem Vorhaben des Herrn v. Tillisch hat Graf Eulenburg sich entschieden widersetzt und bei erhobenem Konflikt ist Oberst Hodges seiner Ansicht beigetreten. C. C.

[Berichtigung.] Die Nachricht von der plötzlichen Ankunft des Herrn v. Radowitz am 15. d. M. von seiner Reise nach Karlsruhe und seiner angeblichen Mission (die selbst die konstitutionelle Zeitung aus der Leipziger Zeitung nachdruckt) gehört in die Kategorie der „russischen Noten." Herr v. Radowitz befindet sich hier und hat Berlin oder Freienwalde seit Monaten nicht verlassen. C. C.

Die Voß. Ztg. widerlegt heute das Gerücht: als habe sich eine Kamarilla zwischen Se. Majestät und das Ministerium gestellt. „Es ist bekannt, so fährt das genannte Blatt fort, daß der Ministerpräsident in fortwährender Verbindung mit Sr. Majestät steht, und solche fremde Einflüsse, falls sie beständen, wahrnehmen müßte. Die Wahl des Herrn von Gerlach zum Adjutanten des Königs scheint zu allen solchen Gerüchten Anlaß gegeben zu haben; indessen können wir aus guter Quelle versichern, daß ein nachtheiliger Einfluß noch nicht wahrgenommen, im Gegentheil der Verkehr mit dem Ministerium nur erleichtert worden ist. — Von Hannover ist allerdings eine Note eingegangen, welche das Festhalten an dem Dreikönigsbunde etwas in Zweifel stellt. Indessen ist Hannover einstweilen auf ein Jahr gebunden, und wir dürfen darauf zählen, daß die preußische Regierung sich in dem Verfolg des eingeschlagenen Weges nicht wird irre machen lassen."

Deutschland

Frankfurt, 11. Septbr. [Ein Gespräch zwischen dem Reichsverweser und Bürgern der freien Reichsstadt.] Der Erzherzog Johann ließ gleich nach seiner Rückkehr den ersten Bürgermeister von Frankfurt, Dr. Müller zu sich einladen und forderte ihn in abwechselndem Tone der Drohung, des Ernstes und der Bonhomie auf, sich dem Anschluß Frankfurts an das Dreikönigsbündniß mit aller Kraft zu widersetzen und gleichen Widerstand im Senat zu vermitteln. „Bedenken Sie", sprach der Erzherzog, „daß es jetzt in Frankfurts Hand liegt, den Bürgerkrieg abzuwenden, blutigen Kampf zwischen Oesterreich und Preußen zu verhindern, für ganz Europa das Schwert in die Scheide zu bannen. Wollen Sie, will der Senat die ungeheure Verantwortung eines allgemeinen Blutvergießens auf sich laden? Diese Blutschuld aber trifft Ihre Stadt, wenn sie sich für das Dreikönigsbündniß erklärt." — Herr Dr. Müller glaubte seinen Ohren nicht trauen zu dürfen; über diese Ungeheuerlichkeit der Worte ganz erstaunt, erwiederte er: „Meinen Se. kaiserl. Hoheit, daß auf den Schultern des Senats solche schwere Verantwortung ruhe, wie dem letzteren niemals in den Sinn gekommen, so möge der Hr. Erzherzog geneigen, sich darüber schriftlich zu erklären, weil der Senat Anstand nehmen würde, einer mündlichen Relation dieses Inhalts irgend Glauben zu schenken." — Der Herr Erzherzog biß in die Lippen und — ließ den Schöff Harnier kommen. Wiederum dieselbe pathetische und dann bis zur Biederkeit herabgestimmte Allokution. „An Frankfurt", lautete der Schluß, „wird es liegen, die hohe Rolle der Vermittelung zwischen den Großmächten (!) zu übernehmen; Frankfurt wird Europa den Frieden geben, wenn es den Beitritt zum Dreikönigsbündniß mit Beharrlichkeit verweigert." — „Mein Gott", entgegnete Herr Harnier verwundert und ironisch, „wer hätte glauben mögen, daß das kleine Frankfurt so viel

(Fortsetzung in der zweiten Beilage.)

Zweite Beilage zu № 220 der Breslauer Zeitung.

Freitag den 21. September 1849.

(Fortsetzung.)

bedeute." — Herr Harnier ging, und der Herr Erzherzog war sehr verstimmt. Er schickte zu Herrn B..., einem angesehenen, einflußreichen Privatmann. „Lieber Herr B." hub er an, „jetzt ist die Zeit für Frankfurt gekommen, erste Handelsstadt Deutschlands zu werden. **Ich habe ein Bündniß zwischen Oesterreich, Baiern und Würtemberg zu Stande gebracht, in Folge dessen die Zollschranken Oesterreichs fallen und Frankfurt, wenn es diesem Bündniß beitritt, den Handel nach der Levante erhält."** — „Schade darum", versetzte Herr B., **„Frankfurt ist, wie Sie von jedem hiesigen Kaufmann erfahren werden, auf die Verbindung mit dem Norden hingewiesen, diese Verbindung ist außerdem sicher, jene andere problematisch."** Der Erzherzog bekämpfte mühsam seinen Aerger und stieß die Frage heraus: **„Wollen Sie denn nicht die Einheit Deutschlands?"** — „Gewiß will ich sie; wie aber denken Ew. kaiserl. Hoheit diese Einheit zu gründen, wenn Sie mir eben sagen, Ihre Hand habe neue Zollschranken mitten in Deutschland aufgerichtet?"" Das war dem „deutschen" Manne zu viel, sein Zorn ließ sich nicht mehr bemeistern. **„Wenn Frankfurt — fuhr er fort — nicht thun will, was ich und der Kaiser fordern, dann soll die Stadt erfahren, daß wir Macht besitzen, ihre Selbstständigkeit aufzuheben."** — Herr B. maß den österreichischen Prinzen vom Haupt bis zur Zehe, dann gab er mit scharfer Betonung zur Antwort: **„„Vor zwei Jahren hätte mich solche Drohung vielleicht betroffen gemacht, jetzt vermag sie es nicht. Wir in Frankfurt wollen ehrlich ein freies und einiges Deutschland, darum geben wir für solchen Preis unsere Selbstständigkeit freudig hin. Das Dreikönigsbündniß verspricht uns, was wir wünschen und bedürfen, wir werden uns daher nicht beirren lassen, mag man bitten oder drohen."** Herr B. machte eine kurze Verbeugung, der Erzherzog aber änderte den Ton und entließ ihn mit den Worten: **„Nun, ich sehe, Sie sind ein eingefleischter Preuße!"** (D. Reichs-Zeitung.)

Frankfurt, 17. Septbr. [Tagesbegebenheiten.] Wir berichten von Zeit zu Zeit mancherlei kleine Ereignisse in den Kreisen unserer bunt gemischten Garnison. Die Spannung, mit welcher man der nächsten Zukunft entgegensieht, ist so groß, daß man auch auf Kleinigkeiten achtet, aus denen man, mit Recht oder Unrecht einen Schluß ziehen zu dürfen glaubt auf Verhältnisse, die immerhin nicht verfehlen können, auf kleinere und untergeordnete Beziehungen einen Rückschlag zu üben. So ist es nicht unbemerkt geblieben, daß sich in der jüngsten Zeit die baierischen Offiziere von allem Umgang, nicht blos mit ihren preußischen, sondern auch mit ihren österreichischen Kameraden abzuschließen scheinen; auch auf dem letzten militärischen Feste in Wilhelmsbad, wo alle Truppen- und Waffengattungen der in und um Frankfurt kantonnirenden Korps vertreten waren, Oesterreicher, Preußen, Kurhessen, Hessen-Darmstädter und Frankfurter, war nicht ein einziger baierischer Offizier anwesend. Andrerseits macht ein großer Ball von sich reden, welchen der Baron A. v. Rothschild, der Chef des Bankhauses A. M. Rothschild und Söhne, vorgestern Abend auf seiner prachtvollen Villa gegeben: es waren zu demselben alle österreichischen Offiziere, von allen übrigen Offizieren aber nicht ein einziger geladen. Beiläufig wollen wir zu dem mehrfach erwähnten militärischen Feste noch nachtragen, daß sämmtliche Theilnehmer an demselben, auf Befehl, in der Feldmütze erschienen und nicht im feierlichen Helm und Tschako, und daß am Abend eine Masse von Damen aus dem militärfeindlichen Hanau erschien und es möglich machte, das Ganze mit einem heitern improvisirten Ball zu schließen. Ungefähr 250 Offiziere mögen zugegen gewesen sein. (Deutsche Ztg.)

Se. kaiserl. Hoheit der Erzherzog Johann ist heute nach Mainz gereist, um dort den Schieß- und Sprengungsversuchen mit Schießbaumwolle beizuwohnen. Er wird heute Abend hierher zurückkehren. (O.-P.-A.-Z.)

Dem Vernehmen nach dürfte noch heute oder morgen die Rückantwort des preußischen Kabinets auf die (in unserer vorgestrigen Mittheilung angeführten) Vorschläge Oesterreichs für Bildung einer Reichskommission, welche die interimistische Leitung der deutschen Angelegenheiten übernähme, hier zu erwarten sein. In einigen Kreisen besorgt man, die Erklärung Preußens werde verzögernd lauten; doch selbst Die, welche diese Besorgniß hegen, sind überzeugt, daß die Vorschläge Oesterreichs zuletzt doch durchdringen werden, wenn auch vielleicht noch einige unwesentliche Modifikationen beliebt werden sollten. Die Mehrzahl aber erwartet eine sofortige Zustimmung Preußens, und in diesem Falle würde die Einsetzung der Reichskommission noch gegen Ende dieser Woche oder doch im Laufe der nächstfolgenden stattfinden können, da die Vorunterhandlungen mit den übrigen deutschen Regierungen an einer alsbaldigen Konsensertheilung derselben nicht zweifeln lassen. (D. A. Z.)

München, 16. Septbr. [Der Gustav-Adolf-Verein zugelassen.] Die Neue Münchener Zeitung berichtet: Wie wir aus sicherer Quelle vernehmen, hat der König auf den Antrag des Cultusministers unterm 12. September beschlossen, daß der Einführung des Gustav-Adolf-Vereins in Baiern kein weiteres Hinderniß in den Weg gelegt werde. Diesem zufolge treten alle in den Jahren 1842 und folgende gegen die Einführung und Wirksamkeit dieses Vereins erlassenen Anordnungen außer Kraft und derselbe hat künftighin nur den allgemein gesetzlichen Vorschriften über das Vereinsrecht zu unterliegen.

Schleswig-Holsteinsche Angelegenheiten.

Aus Holstein, 18. Sept. Heute am Geburtstage Christian VIII. und am Eröffnungstage der Kiel-Altonaer Eisenbahn scheint sich in Schleswig-Holstein die Lage der Dinge ändern zu sollen; denn heute haben die Beurlaubten des 1sten und 2. Bataillons Ordre erhalten, rasch zurückzukehren und **beide Bataillone sowie die nöthige Artillerie und Kavallerie sollen Marschordre nach Schleswig haben.** (Konst. Z.)

Oesterreich.

N. B. **Wien,** 19. Sept. [Bildung der Geschwornenlisten. Verschiedenes.] Eine neue wichtige Verordnung wurde heute veröffentlich. Eine provisorische Vorschrift über die Bildung der Geschwornenlisten für die Preßgerichte. In dem Vortrage des Justizministers tritt vor Allem die wesentliche Abweichung von den Grundsätzen der prov. Verordnung vom 18. Mai 1848 hervor. Das Geschwornengericht soll nicht durch vorübergehende politische Stimmungen seine Hauptfärbung erhalten, vielmehr sei es die Aufgabe der Gesetzgebung, dasselbe als eine eigentliche richterliche Institution anzuerkennen. Alle Staatsbürger, welche durch Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und geistige Fähigkeit geeignet erscheinen, seien zuzulassen. Als Hauptgrundsatz wird herausgestellt, daß alle Gemeindeangehörigen, welche die gesetzlichen Erfoaderniffe zum Ehrenamt eines Geschwornen besitzen, auf die Geschwornen-Liste gebracht werden, daß aber zur Verringerung einer übergroßen Anzahl, nach Maßgabe des Bedürfnisses, eine Reduktion, theils durch eine von Vertrauensmännern der Gemeinde vorzunehmende Auswahl, theils durch das Loos erfolge. Es treten demnach zwei gewichtige Momente in der Zusammenstellung des Geschwornengerichts hervor: Die Bildung der Urlisten und die Reduktion derselben, beide maßgebend, allein wie aus dem Weiteren hervorgeht, die Letztern mehr wie die Ersteren. Die wichtigsten Bestimmungen sind, daß jeder 30jährige, des Lesens und Schreibens kundiger Mann, der ein Jahr in der Gemeinde seinen Wohnsitz hat, und in Städten von 10,000 Einwohnern 5 Fl., über 10,000 10 Fl. direkte Steuern zahlt, oder ohne Steuer das aktive Wahlrecht besitzt, zum Amt eines Geschwornen berufen ist. — Seelsorger, Lehrer, Staatsbeamte und Militärs können zu diesem Amte nicht berufen werden. — Der Gemeindevorstand entwirft die Gemeinde-Geschwornenliste, die dem Kreishauptmann oder Landeschef zu allfälligen Reklamationen mitzutheilen ist. — § 14 bestimmt, daß die Geschwornen-Listen von mindestens 4 und höchstens 12 Mitgliedern des Ausschusses unter Leitung des Kreishauptmanns oder Landeschefs, dazu benutzt werden, die Hauptliste der Geschwornen durch Wahllisten zu bilden, die ihnen zu dem Amte am geeignetsten erscheinen. — In kleineren Gemeinden kömmt auf je 100 Seelen ein Geschworner, bei 50,000 Seelen auf 200, und bei 100,000 Seelen auf 400. — Die Zahl der Geschwornen, soll nirgends unter 200 oder über 800 betragen. — Sowohl die Finanzmaßregel als der Erlaß zur Verfügung der Geschwornenliste, führen zu der Vermuthung, daß der Ausnahmszustand bald aufgehoben werden soll. Nachdem das ganze Küstenland unter Civilautorität gestellt wurde, findet sich kein Grund, die beruhigte Residenz noch länger unter dem Kriegsgerichte stehen zu lassen, so wenig fühlbar es auch für den gewöhnlichen Verkehr ist. Die Militär-Autoritäten selbst scheinen sich darnach zu sehnen, das ungewohnte Amt in die Hände der Civiladministration zu übergeben. — FZM. Ritter v. Heß wurde zum wirklichen Chef des General-Quartiermeister-Stabes der gesammten k. k. Armee ernannt. — Am 24. soll das große Fest stattfinden, welches die Stadt Wien dem FM. Radetzky giebt, und wozu die großartigsten Vorbereitungen getroffen werden. Der Reichstagssaal in der Burg wird als Lokalität dazu benutzt. — Die Vorlesungen im Politechnikum beginnen den 1. Oktober, doch soll die Aufnahme der Schüler sehr vielen Bedingungen unterworfen sein. Die Schüler müssen von Wien sein, und zuvörderst ein Zeugniß ihres Wohlverhaltens im vorigen Jahre bringen. Nur einer gewissen Anzahl von Polen und Italienern kann die Aufnahme gestattet werden. — Auch die medizinische Fakultät wird bald ihre Vorlesungen beginnen, und sind die jetzt dafür bestimmten Räumlichkeiten mit mehr Bequemlichkeit und Nutzen versehen. Man hofft, der Minister des Innern wird auch Vorlesungen im allgemeinen Krankenhause von den Primarärzten gestatten. — Mehrere Blätter machen dem Finanzminister den Vorwurf, als habe er dem Lande durch Ausgabe eines Anlehens von 15 pCt. unter dem Nominalkurse eine Last von 11 Millionen Fl. aufgebürdet. Dies würde aber die Absicht einer dereinstigen Einlösung al pari voraussetzen, welche wenigstens in dem finanziellen Vortrage nirgends ausgedrückt ist. — Dr. Wolfgang Wessely ist zum außerordentlichen Professor der hebräischen Sprache und Literatur an der Universität zu Prag ernannt worden. — In Pesth wurde der ehemalige k. k. Rittmeister, Graf Ladislaus Zelinski, aus Krakau gebürtig, k. k. Kämmerer, wegen Vorschubleistung der Rebellion kriegsrechtlich, nebst dem Verluste der Kämmererwürde, zu 10jähriger Schanzarbeit in leichtem Eise verurtheilt.

* **Wien,** 19. Septbr. [Görgey. — Aus Komorn.] Der Major Andrassy, welcher den Görgey nach Klagenfurt begleitete, ist von seiner Mission zurück. Man will wissen, Görgey habe die Besatzung von Komorn nochmals aufgefordert, das unnütze Blutvergießen der Magyaren zu unterlassen und sich dem Kaiser zu unterwerfen. Görgey lebt nun mit seiner Familie auf ganz freiem Fuße in Klagenfurt. — Nach Berichten aus Raab von gestern hatten die aus Komorn an den Feldzeugmeister Grafen Nugent gekommenen magyarischen Parlamentärs den Auftrag, zu melden, daß der Kriegsrath in Komorn bereit sei, alle in der Festung befindlichen österrichischen Kriegsgefangenen frei zu entlassen. Ob Bedingungen an diese Entlassnng geknüpft oder ob dieser Schritt der nahe Vorläufer einer Uebergabe ist, das muß sich dieser Tage aufklären. Graf Nugent machte hierüber Meldungen nach Wien (s. unten).

Von der ungarischen Grenze, im September. [Die Komorner Besatzung] hat abermals einen Ausfali gemacht und den Belagerungstruppen einen namhaften Verlust beibebracht, namentlich sollen sie viel Schanzzeug und einige Feldgeschütze verloren haben. Daß der Kampf ziemlich heiß gewesen sein muß, erhellt aus den starken Wagentransporten mit Verwundeten, mit denen die kaum geleerten Feldspitäler in Preßburg, Wieselburg u. s. w. wieder ganz überfüllt sind. Unter den Cernirungstruppen herrscht viel Verdrossenheit, denn Niemanden mag der träge Belagerungskrieg gefallen, welcher alle Beschwerlichkeiten eines Feldzuges in seiner Begleitung hat, ohne seine Annehmlichkeiten und erhebenden Momente aufweisen zu können. Dazu kommt die niederschlagende Ueberzeugung, daß die Bezwingung der Festung den ganzen Winter in Anspruch nehmen dürfte, was selbst bei aller Kraftanstrengung unvermeidlich scheint. Der Artilleriegeneral Schuknecht, der früher in Ulm war, hat den Auftrag, einen Geschützpark von 100 Stück mit mehr als 1000 Bespannungspferden von Wien nach Komorn zu führen und man darf auf ein unerhörtes Bombarment gefaßt sein, denn diese Geschütze sind meistens vom schwersten Kaliber. — Das Gerücht, daß Kossuth von den Türken ausgeliefert und nach Bucharest gebracht worden sei, wird zwar vielfach verbreitet, aber wenig geglaubt, da sonst ohne Zweifel bereits offizielle Kunde uns zugekommen sein würde. Läßt sich einerseits nicht erwarten, der englische Minister werde seine Schützlinge im Moment der Gefahr so ganz und gar verlassen, so kann man auch nicht begreifen, welches Motiv die Türkei zur Auslieferung Kossuths und der übrigen Magyaren bewegen sollte, da ihr magyarische Sympathien in möglichen Fällen immerhin wünschenswerth sein müssen. — Viel Stoff zu den bittersten Parallelen bietet den Ungarn die ganz ungleiche Verfahrensweise gegen die Besiegten in Italien und Ungarn dar. Während dort eine fast allgemeine Amnestie erlassen wurde und die Kompromittirten aus Venedig sich unangefochten entfernen konnten, dauern hier die Verurtheilungen fort und jene Stockprügel, die in Mailand europäische Sensation erregen, kommen in dem glücklichen Pannonien täglich vor, wo 10 Priester auf einmal geprügelt worden. Indeß den Venetianern ihr republikanisches Papiergeld blos um

50 Prozent reduzirt ward, wird die ungarische Banknote gänzlich vertilgt und da man in Italien nicht einmal die ordnungsmäßig ausgehobene Mannschaft bekommt, steckt man als Ersatz alle kriegsdiensttauglichen Honveds in die k. k. Regimenter. Und doch welch ein moralischer Unterschied zwischen dem magyarischen und dem italienischen Aufstand!

J **Prag**, 18. Septbr. [Deputation nach Wien. — Die Czechen.] Gestern ist eine Deputation der hiesigen Kaufmannschaft nach Wien abgegangen, welche dem Marschall Radetzky einen silbernen ciselirten Lorbeerkranz und zu gleicher Zeit die Bitte überbringt, derselbe möge Prag und seinen, bei Beraun gelegenen Geburtsort mit seinem Besuch beehren. Nach der Antwort auf die Adresse seines Geburtsortes dürfte der Marschall nicht abgeneigt sein, diese Bitte zu erfüllen. Auch Kaiser Ferdinand wird mit seiner Gemahlin am 27. d. M. wieder hier eintreffen, seine Bagagewagen sind bereits angekommen. — Die neue Organisirung Böhmens scheint nun rasch der Vollendung entgegen zu gehen, denn die Kommission zur Errichtung der politischen Behörden in Böhmen ist bereits vom Ministerium bestätigt. Heute beginnt auch die Berathung der Vertrauensmänner des städtischen Ausschusses des Wyschrads, der Judenstadt nebst denen der andern Gemeinden Prags über die neue städtische Gemeindeordnung. Wir können somit vielleicht einer baldigen Auflösung des aus Svornostmännern und der Wahl der Slovanska Lipa hervorgegangenen Stadtverordneten-Kollegiums mit Zuversicht erwarten. Die Czechen scheinen nun, da ihnen die offenen Revolutionspläne mißglückten, dem Beispiele der Ungarn folgen zu wollen mit Einführung der Sprache und Czechisirung. Wir zweifeln aber, daß es ihnen gelingen wird. Das deutsche Element ist nun einmal das starke und gebildete in Böhmen. Der Plan eines czechischen Nationaltheaters scheiterte bis jetzt an Indolenz der Czechen selbst; nun wollen sie sich unter dem Mantel der Gleichberechtigung ins deutsche Theater einschmuggeln und werden, wenn es ihnen nur erst mit einigen Vorstellungen gelungen ist, bald more consueto die Deutschen ganz verdrängen wollen. — Unser verwaistes Erzbisthum soll besetzt werden; man nennt Dompropst Mazlawicek, der schon vor dem Märze zum Erzbischof von Lemberg ernannt worden war, aber die Stelle nicht annahm.

Italien.

* [Garibaldi] befand sich am 11. noch in Genua, woselbst er, obgleich bewacht, viele Besuche empfängt. Wie es heißt, wird er nach seiner Geburtsstadt Nizza gebracht werden, von wo er sich nach Amerika begeben will. —

* [Aus Rom] wird vom 6ten gemeldet, daß der französische Gesandte, Herr v. Rayneval, an diesem Tage daselbst aus Gaeta angelangt war. Rayneval soll sehr befriedigende Berichte nach Paris abgeschickt haben, was man auf die baldige Rückkehr des Papstes nach Rom bezieht. — In Neapel fand am 1. September eine mittelalterliche Ceremonie statt; nämlich die Ueberreichung der „goldenen Rose" an die Königin Seitens des Papstes. Dieser Gebrauch datirt sich aus dem 11. Jahrhundert, unter dem Pontifikate Leon's IX. Die Prinzessinnen schickten damals für die nicht theure Rose sehr kostbare Geschenke.

Frankreich.

+ **Paris**, 16. Septbr.*) [General Rostolan behält das Kommando in Rom. — Eine Erklärung im Moniteur. — Aus Florenz. — Fallour.] Nach einem heute gefaßten Beschluß des Ministeriums wird General Rostolan aufgefordert werden, das Kommando der römischen Expeditions-Armee zu behalten. Herr Mercier reist noch heute Abend nach Rom ab, mit der besonderen Mission, den General zur Beibehaltung des Kommando's zu veranlassen. — Für den Fall jedoch, daß Rostolan auf seiner Demission beharrt, wird General Baraguay d'Hilliers zur Uebernahme der schwierigen Funktion berufen werden. — Der „offizielle Moniteur" (zum Unterschiede vom „Moniteur du soir) enthält heute die Erklärung, — daß die Nachricht der „Assemblée nationale" „als wolle der Präsident keinen Anstand nehmen, seinem Schreiben in der römischen Angelegenheit jeden offiziellen Charakter abzusprechen", so wie ferner die Nachricht der „Estaffette", daß der Präsident ein neues Schreiben an die europäischen Kabinette gerichtet, um die Tragweite des vom 18. August zu schwächen" — daß diese beide Nachrichten ganz grundlos sind. — Aus Florenz wird von einem diplomatischen Zwischenfall gemeldet, der über die Veröffentlichung des vielgenannten Präsidial-Schreibens in dem dortigen offiziellen Journal entstanden ist. Der päpstliche Nuntius, unzufrieden über das dem Dokumente beigedruckte offizielle Siegel, machte sofort Remonstration bei dem Minister des Auswärtigen. Dieser erwiederte, daß er den Forderungen des französischen Gesandten nachgegeben habe, ein Umstand, dessen einfache Konsequenz der ist, daß das französische Kabinet das Schreiben als offizielles Dokument angesehen haben will. — Ich habe Ihnen gemeldet, daß am gestrigen Tage zwei Minister-Konferenzen stattfanden, die fast unmittelbar hintereinander folgten. Die Veranlassung war, wie man heute erfährt, folgende: das Kabinet hatte sich bereits getrennt, die Minister befanden sich schon in ihren Wagen, und wollten abfahren, als Thiers anlangte. Alsbald wurden die Minister zurückgeholt, und eine neue Berathung fand statt, der auch Thiers beiwohnte. Sein Vortrag soll eine tiefe Sensation hervorgebracht und die Lösung der schwebenden Fragen bedeutend gefördert haben. — Herr Fallour ist noch sehr ernstlich krank und muß sich von der Politik ganz fern halten.

*) Die neueste Pariser Post ist heute wiederum ausgeblieben. Red.

Schweiz.

Tessin, 14. September. [Okkupations-Gelüste.] Hier ist überall das Gerücht verbreitet, Oesterreich werde bis nach Capologa alles besetzen lassen und den Garten des Tessins zu väterlichen Händen nehmen. — Gestern kamen von Como her panz plötzlich 200 bis 300 Soldaten auf unsere Gränze zu, und schon konnte man auf gewissen Gesichtern die Freude lesen, die solche gehabt haben würden, wenn die Soldaten hier eingerückt wären; für dieses Mal lachten aber diese Herren noch ein wenig frühe. Der Oberst, der die Soldaten begleitete, betrachtete auch unsere noch immer an der Gränze aufgepflanzte eidgenössische Fahne und bemerkte dann lächelnd: Es scheine ihm, dieselbe stehe nicht ganz fest und schwanke bedeutend. Sollten die Herren wirklich etwas im Schilde führen? (Bündn. Z.)

Osmanisches Reich.

Konstantinopel, 30. August. [Aussicht auf Konflikte.] Der ungarische Abgesandte Graf Andreassi lebt der Hoffnung, daß die Pforte für Kossuth und dessen Freunde Partei ergreifen werde, worin er auf die Unterstützung des englischen und des französischen Gesandten rechnet. Andererseits bieten der russische und der österreichische Gesandte allen ihren Einfluß auf, um die Pforte zu bewegen, den ungarischen Flüchtlingen keine Zufluchtsstätte zu gewähren und sie auszuliefern*). Der russische Einfluß herrscht wieder mächtig zu Konstantinopel, besonders nach den jüngsten Erfolgen, und es dürfte kaum überraschen, wenn es den Drohungen der russisch-österreichischen Diplomatie gelänge, die türkische Regierung zu zwingen, Kossuth und seine Schicksalsgefährten auszuliefern. Die Russen haben durch die Unterdrückung des ungarischen Aufstandes wieder all ihren Einfluß zu Konstantinopel und die alte Furcht vor ihrer Uebermacht zu begründen vermocht. Fünf kleine russische Kriegsschiffe, wovon keines mehr als 10 Kanonen zählt, befinden sich im goldenen Horn, obgleich nicht so viele Schiffe den Verträgen gemäß sich dort befinden dürfen. Nur ein kleines englisches Kriegsdampfschiff liegt dort. (Times.)

*) Wir verweisen in Bezug auf diese wichtige Angelegenheit auf die Mittheilungen unseres gut unterrichteten Wiener ♉-Korrespondenten in der Dienstag- und Donnerstag-Zeitung. Red.

Lokales und Provinzielles.

§ **Breslau**, 20. Septbr. [Vereins-Nachrichten.] Die Ausschußmitglieder und Rottenführer des Rettungs-Vereins hielten am vorgestrigen Abend eine Zusammenkunft in Liebichs Lokal. Man einigte sich darüber, daß die Rottenführer ihre Beschwerden über die Säumigkeit der Mitglieder schriftlich an den Vorstand richten sollen. Dieser wird dann zur Sichtung des Vereins von läßigen Mitgliedern schreiten. Die ausgebliebenen Rottenführer und Stellvertreter sind vor den Ausschuß geladen. Ein von Herrn Schmiedemeister Richter vorgelegter Entwurf einer neuen Eintheilung der Rettungsmannschaft erhielt die allgemeine Zustimmung. — Aus der jüngst abgehaltenen General-Versammlung der konstitutionellen Ressource erfahren wir, daß die gegenwärtig sich auf 1635 belaufende Zahl von Mitgliedskarten für die Mittwochs-Concerte nur noch bis auf 1700 vermehrt werden und dann mit der Vertheilung von Familien-Billets eingehalten werden soll. Dagegen wird die Aufnahme in die Männer-Zusammenkünfte, die von nun ab jeden Montag stattfinden sollen, keiner derartigen Beschränkung unterworfen sein. Schließlich wurde noch der Antrag angenommen, durch Vermittelung des städtischen Comités für die Bildung von Bezirks-Vereinen Sorge zu tragen.

□ **Breslau**, 20. September. [Turnfest.] Das Fest, auf welches sich die Turner schon wochenlang gefreut haben, wurde gestern in Oswitz gefeiert. Um 7 Uhr früh versammelten sich die fleißigen Turner, die durch einen Turnrathsbeschluß für diesen Tag vom Schulbesuche dispensirt waren, auf dem Turnplatze und stellten sich gegen 8 Uhr in zwei Gliedern, nach den Gymnasien geordnet, auf. In Zügen marschirten sie im Parademarsch vor ihren Lehrern vorbei, brachen in einzelne Reihen ab und die große Turnerschaar ging ihrem Ziele, dem benachbarten Oswitz, zu. Es war ein herrlicher Anblick. Voran die Musik, darauf eine Deputation der Oelser Turner mit ihrem Lehrer, Hrn. Schnabel, nach diesen die Turner der Bürgerschüler zum heiligen Geist, und die Realschüler, geleitet vom Turnlehrer Herrn Hennig; darauf kamen die Schüler des Magdalenäums, geführt vom Herrn Rödelius; zuletzt die Elisabetaner, unter der Leitung des Herrn Thiel. Die Riegenführer hatten Stäbe mit Guirlanden und Bändern umwunden, die Zugführer die Fahnen, welche sie bei der Einweihung der Turnanstalt im Jahre 1845 getragen hatten. So gelangte die Turnerschaar in Wind und Wetter in Oswitz an, und wir erinnerten uns recht lebhaft des Verses in einem Maßmannschen Turnliede: „Sturmessaus, Wettergraus, hält den Turner nicht zu Haus." Dort angelangt, zogen die einzelnen Züge in die für sie bestimmten Quartiere, um das Frühstück zu verzehren und dann, wenn die Witterung es erlaubte, in dem nahen Eichenwalde hinter dem Dorfe, einige Turnübungen vorzunehmen. Es waren am Morgen schon Turngeräthe dort aufgestellt worden. Ein fröhliches Leben entwickelte sich in den einzelnen Quartieren, aus dem einen schallte Flügelmusik, aus dem andern vierstimmiger Gesang u. s. f. Nach dem sehr frugalen Mittagsbrote, bestehend aus einer Suppe mit Kartoffeln, Butter und Brot, begaben sich die einzelnen Abtheilungen nach dem schnell geschaffenen Turnplatze und ergötzten sich hier mit verschiedenen Spielen. Da sah man eine Schaar in einer Weidenpflanzung spielen, andere ergötzten sich mit großen Bällen, noch andere suchten dem schwarzen Manne aus dem Wege zu gehen, kurz, vom Größten bis zum Kleinsten, Alles spielte. Ein Signal sammelte die Turner, welche nun unter Leitung der Turnlehrer Rödelius und Hennig nach dem Takte der Musik einen Reigen aufführten, der den wenigen Eltern, welche sich durch das Wetter nicht abhalten ließen, sehr gefiel. Um 4 Uhr wurde das Signal zum Nachhausemarsch gegeben und die einzelnen Abtheilungen ordneten sich sehr schnell. Um 5 Uhr trafen sie in Breslau ein. Was wir bei diesem Spaziergange gesehen haben und uns sehr erfreut hat, ist das freundschaftliche Entgegenkommen der Schüler untereinander; keine Zwistigkeit, kein Hader fand unter der Turnerschaar statt, und wollen wir wünschen, daß es stets so bleiben möge.

§ **Breslau**, 20. Septbr. [Die Luftfahrt des Mr. Henry Coxwell], welche gestern zu Wasser geworden, hat heute vor einem überaus zahlreich versammelten Publikum vom Hofe der Gasbeleuchtungs-Anstalt aus stattgefunden. Wie ein Planet entschwebte der mächtige mit 30,000 Kubikfuß Gas angefüllte Ballon vor den Augen der Zuschauer nach den höheren Regionen. Zwei Passagiere, der Inspektor der Gasanstalt Herr Ferle und Herr Kaufmann Gendry begleiteten den britischen „Segler der Lüfte." Mit erstaunlicher Seelenruhe kletterte Herr Coxwell in eine Luke des um den Ballon ausgespannten Netzes und winkte während des Aufsteigens den Zurückbleibenden, welche dem kühnen Schiffer ein donnerndes „Glück auf!" nachriefen. Nur wenige Augenblicke vergönnte uns der trübe Horizont Zeuge des prächtigen Schauspiels zu sein; denn nur zu bald war jedoch die mit den deutschen Farben geschmückte Gondel mit Ballon und Mannschaft in einem Meer von Wolken verschwunden.

* **Breslau**, 20. Sept. [Herr Mende] hat zu seinem morgen am Freitag stattfindenden Benefize die Oper „Stradella" gewählt. Die gestrige Aufführung derselben Oper hat einen so außerordentlichen Eindruck hervorgebracht, daß jede weitere Empfehlung zu der morgigen Vorstellung überflüssig erscheint. Wir machen daher nur auf die morgigen Zugaben aufmerksam. Erstens wird Fräulein Babnigg, deren großartiges Talent in diesen Blättern schon Erwähnung fand, zwei Lieder vortragen, und ferner wird der Benefiziant selber die Rolle des einen Räubers singen, mit der er zur Zeit seines Engagements in Dresden sich jedes Mal großen Succeß erwarb.

Neisse, 17. Septbr. [Militärisches.] Heute rückten von dem 22. Linien-Infanterie-Regiment das bisher in Breslau gestandene 2. Bataillon, so wie 3 Kompagnien des 23. Regiments, aus Rybnik kommend, mit klingendem Spiel hier wieder ein; morgen aber geht ein Theil der Landwehr wieder nach Oppeln und Schweidnitz ab. Mit diesem theilweisen Wiedereintreffen der alten bekannten Garnison scheint schon ein regeres Leben in mancher Beziehung stattzufinden, und es stellt sich wohl ziemlich deutlich die Wahrheit des Sprichworts heraus: „die Alten sind am besten zu behalten;" denn bei uns wenigstens bringt ein Garnisonswechsel des Militärs den Bewohnern keine sonderliche Vortheile. (Bürgerfr.)

Inserate.

Von gestern Mittag bis heute Mittag sind an der **Cholera** 5 Personen als erkrankt, 2 als gestorben und 6 Personen als genesen amtlich gemeldet worden.

Hierunter sind an Militär-Personen erkrankt 1.

Breslau, den 20. September 1849.

Königliches Polizei-Präsidium.

Fräulein Auguste Geisthardt wird, einem ehrenvollen Rufe nach Stettin folgend, woselbst sie an dem zu eröffnenden neuen Stadt-Theater als erste Coloratur-Sängerin engagirt ist, in Kurzem Breslau verlassen und vor ihrer Abreise in einem künftige Woche stattfindenden Concerte von den hiesigen Kunstfreunden Abschied nehmen. Wir glauben, es bedürfe nur einer schlichten Hinweisung auf die hier rühmlichst bekannten Leistungen der jugendlichen, vortrefflich geschulten Künstlerin, um derselben ein volles Haus, dem Publikum aber einen hohen Kunstgenuß zusichern zu können.

Theater-Nachricht.

Freitag: Abschieds-Benefiz für Herrn Mende, unter gefälliger Mitwirkung des Herrn Tichatscheck und des Fräulein Babnigg: **„Alessandro Stradella."** Romantische Oper mit Tanz in 3 Akten, Musik von Friedr. v. Flotow. Alessandro Stradella, Herr Tichatscheck. — Vorher: 1) „Das Veilchen" von Mosenthal, componirt von Otto Nicolai, vorgetragen von Frau v. Stradiot-Mende. 2) Lied aus L. Tieck's „Zerbino", componirt von Otto Nicolai, gesungen von Frau v. Stradiot-Mende. 3) Ungarische Nationalmelodie, componirt und vorgetragen von Fräulein Babnigg. 4) „Auf der Alp", componirt und vorgetragen von Fräulein Babnigg.

Sonnabend: **„Das Urbild des Tartüffe."** Lustspiel in 5 Akten von Karl Gutzkow.

Loose à 2 Rthlr. zur Abonnements-Verloosung sind im Theater-Bureau und im Comtoir, Herrenstraße Nr. 28, Morgens von 9—12 und Nachmittags von 2—4 Uhr zu haben.

Verbindungs-Anzeige.

Unsere am 17ten d. M. in Friedeberg a. Q. vollzogene eheliche Verbindung zeigen wir hierdurch unseren auswärtigen lieben Verwandten und Bekannten, statt besonderer Meldung, ergebenst an.

Glogau, den 20. Sept. 1849.

Carl Kammer, Kaufmann.
Emilie Kammer, geb. Werner.

Entbindungs-Anzeige.

Die heute Vormittags 11½ Uhr erfolgte glückliche Entbindung meiner lieben Frau, Ottilie, geb. Altwasser, von einem muntern Knaben, beehre ich mich, allen Verwandten und Freunden, statt jeder besonderen Meldung, hierdurch ergebenst anzuzeigen.

Wohlau, den 17. Sept. 1849.

L. H. Kobyletzky.

Todes-Anzeige.

Am 18ten d. M. starb nach kurzen, aber schweren Leiden unser inniggeliebter Gatte, Vater, Sohn und Bruder, der Gasthofbesitzer Herrmann Illmer zu Friedeberg a. Q., in dem Alter von 30 Jahren. Indem wir diesen herben Verlust allen Verwandten und Freunden, statt jeder besonderen Meldung, tiefbetrübt hiermit ergebenst anzeigen, bitten wir um stille Theilnahme.

Breslau, den 20. Sept. 1849.

Die Hinterbliebenen.

Todes-Anzeige.

Am 19ten d. M., des Morgens gegen 6 Uhr, starb unser guter Vater, der Stadtverordneten-Secretair Gottlob Hellmich, 67 Jahr alt, an Altersschwäche. Entfernten Verwandten und Freunden zeigen dies ergebenst an:

die Hinterbliebenen.

Liegnitz, den 19. Sept. 1849.

Todes-Anzeige.

Gestern Abend 11 Uhr verschied sanft zu einem bessern Leben meine theure, unvergeßliche Schwester Henriette an Lungenlähmung in dem Alter von 53 Jahren und 3 Monaten. Dies zeige ich, statt jeder besonderen Meldung, allen Freunden und Bekannten, um stille Theilnahme bittend, ganz ergebenst an.

Gontkowitz, den 19. Sept. 1849.

Sachse, Pastor.

Todes-Anzeige.

Gestern Morgen um 9¼ Uhr entschlief in Gott mein geliebter, hoffnungsvoller Sohn, der Primaner Salomon August Landsberg, in dem Alter von 16½ Jahren. Wer ihn gekannt hat, wird meinen großen Schmerz würdigen und mir eine stille Theilnahme nicht versagen.

Breslau, den 19. September 1849.

Rosalie, verw. P. Landsberg, geb. Stoller.

Todes-Anzeige.

Nach langen, namenlosen Leiden verschied heute Morgen halb 5 Uhr unser inniggeliebter Gatte und Vater, der Apotheker Richard Geppert, im 34sten Lebensjahre. Entfernten Freunden und Verwandten widmen diese traurige Kunde mit der Bitte um stille Theilnahme: die Hinterbliebenen.

Reichenbach in Schl., den 20. Sept. 1849.

Section für Obst- und Garten-Cultur.

An der am 22. September d. J. und folgenden Tagen im Tempelgarten an der Promenade stattfindenden Ausstellung von Garten-Erzeugnissen **betheiligt sich die Sektion nicht,** was zur Erledigung der dieserhalb gemachten Anfragen hiermit bekannt gemacht wird.

Nadbyl, z. Z. Secr. d. Sect.

Liegnitz.

Sonntag, den **23.** September,

Grosses Concert

des Capellmeister Bilse,
im neuerbauten Schiesshause.

Bei **Ferdinand Hirt** in **Breslau** (Naschmarkt No. 47) ist eingetroffen:

Illustrirter Kalender für 1850.

Eleg. broch. Preis 1 Rthlr. 6 Sgr.

Schriften für Auswanderer,

zu beziehen durch alle soliden Buchhandlungen, in **Breslau** durch **G. P. Aderholz** und die übrigen Breslauer und sonstigen schlesischen Buchhandlungen.

Tr. Bromme's Hand- und Reisebuch für Auswanderer nach den vereinigten Staaten von Nord-Amerika, Texas, Californien, Brasilien, den britischen Besitzungen 2c. **6**te durchaus umgearbeitete u. vermehrte Aufl. Preis **mit Charte 1⅓** Rtl.

Tr. Bromme's Wegweiser für Einwanderer und Reisende in die vereinigten Staaten von Nord-Amerika 2c. Preis geb. **mit Charte** 20 Sgr., **ohne Charte** ½ Rtl.

Büttner, Dr. **Der Staat Ohio.** Eine geographisch-statistisch-topographische Beschreibung für **Einwanderer.** geh. ½ Rtl.

Büttner, Dr. **Das jedem nach den vereinigten Staaten von Nord-Amerika Auswandernden unentbehrliche Büchlein,** enthaltend: Die Unabhängigkeitserklärung 2c, die Verfassung der vereinigten Staaten und die der übrigen einzelnen Staaten. 7½ Sgr.

Gottheil, P. E., Des Auswanderers Reisegefährte; ein Taschenwörterbuch der englischen und deutschen Sprache; enthaltend eine Sammlung von 22000 englischen und deutschen Wörtern. Nach der Buchstabenreihenfolge geordnet mit stets beigefügter Aussprache des Englischen. Mit einer Gewichts-, Maaß- und Münztabelle. Zwei Theile. **Erster** Theil: **Deutsch-Englisch. Zweiter** Theil: **Englisch-Deutsch.** Preis eines Theiles ⅓ Rtl.

Gottheil, P. E., The english Interpreter. Kleiner amerikanischer Dolmetscher. Handbuch der englischen Sprache. Ein Hülfsb. zur leichten Aneignung dieser Sprache in Wort und Schrift. Mit besonderer Rücksichtnahme auf nach Amerika auswandernde Gewerbs- und Landleute. **6**te stark vermehrte Aufl. 7½ Sgr.

Reisecharte der vereinigten Staaten von Nord-Amerika 2c. in Futteral. Preis 12 Sgr.

Alle im Verlag der **Buchner**'schen Buchhandlung in **Bayreuth.**

☛ Antiquar **Carl A. W. Böhm,** am Neumarkt Nr. 17, offerirt: Uhlands Gedichte, neueste Aufl., Hlbfrz., fast ganz neu, f. 2 Thlr. D'Argensville Leben der berühm. Maler u. Anleit. die Gemälde aller Schulen u. Meister zu erkennen, 4 Bde., f. 2 Thlr. Raphael Mengs hinterl. Werke, 3 Bde., f. 1½ Thlr. Flögel, Geschichte des Groteskekomischen m. Kupf. f. 1 Thlr. Kaltschmidt, franz. Wörterbuch, 2 Bde. Hlbfrz. f. 1½ Thlr. Homers sämmtl. Werke, übers. v. Voß, 2 eleg. Hlbfrzbde., noch neu, f. 1⅓ Thlr. Herodots Werke, übers. v. Degen, 5 Bde., f. 1 Thlr. Burgs Gesangbuch nebst Anh., f. 1 Thlr. Pozzo, die Perspective für Maler und Baumeister, 2 Foliobände m. 210 Kupf., fast neu, f. 4 Thlr. Chevreuil, Lehrb. d. Farbenharmonie, 1840, statt 1⅓ Thlr. f. 20 Sgr. Georges lat. Lexikon, 1849, 4 Prachtbde., f. 6⅓ Thlr. Mosczenski, deutsch-poln. Wörterbuch, Hlbfrzbd., f. 2½ Thlr. Heym, russisch- u. deutsch-russisch Wörterbuch, 2 eleg. Hlbfrzbde., statt 7 Thlr. f. 4½ Thlr.

Die National-Zeitung,

(Redakteur: **F. Zabel,**)
(Redakteur des Feuilletons: **Th. Mügge,**)

erscheint in einer **Morgen-** und **Abend-Ausgabe,** und wird mit den **Morgen-** und **Abend-Posten** von hier expedirt.

Sämmtliche Postämter nehmen für das Quartal vom Oktober bis Ende dieses Jahres Bestellungen an, und beträgt der Abonnementspreis durch ganz Preußen 1 Thaler 22½ Sgr.

Inserate, à Zeile 2 Sgr., finden durch die National-Zeitung die größte Verbreitung. Berlin, den 11. Septbr. 1849.

Expedition der National-Zeitung.

Deutsche Reform,

politische Zeitung für das constitutionelle Deutschland.

Mit dem 1. Oktober d. J. beginnt ein neues Abonnement auf diese **täglich zweimal** erscheinende Zeitung, deren **Abendblatt** bereits mit den um 4½ Uhr Nachmittags von hier abgehenden Eisenbahnzügen versandt wird. Alle Postämter nehmen Bestellungen an; der Preis für das Quartal beträgt in ganz Preußen 2 Rthlr., Porto eingeschlossen.

Die „Deutsche Reform" kann sich das Zeugniß geben, daß sie ihren Lesern schnelle und zuverlässige Nachrichten mittheilt; der größere Theil der deutschen Tagespresse bestätigt dieses Zeugniß durch häufigen Abdruck der Original-Artikel aus der Deutschen Reform. — Die Aufgabe des Blattes ist, die Grundsätze der wahrhaft constitutionellen Monarchie zu vertreten. Berlin, im September 1849.

Die königl. Niederlage des ächten Berliner Porzellans in Breslau, Ring, Kränzelmarkt Nr. 33, eine Treppe hoch,

ist in weißem, bemalten und vergoldeten Porzellan, als auch in Lichtschirmplatten, aufs Neue auf das Vollständigste assortirt.

Berlin, den 20. September 1849.

Direktion der königl. Porzellan-Manufaktur.

Die Besorgung von Zeichnungen

auf das neue zum Course von **85** Prozent aufzubringende **4½** prozentige österreichische Anlehen übernehmen bis zum 2. Oktober d. J.:

Gebrüder Friedländer, Wechsel-Handlung, Ring Nr. 30.

Gasthof-Verpachtung.

Zur Verpachtung des von mir in Bernsdorf, Kreis Münsterberg, eine halbe Meile von der Stadt, an der Chaussee von Münsterberg nach Patschkau, in schönem Style neu erbauten großen Gasthauses (vom 1. Oktober d. J. ab, auf zwei auf einander folgende Jahre), welches außer zwei von der Verpachtung auszuschließenden, für den Zolleinnehmer reservirten Zimmern ein geräumiges Schanklokal im Souterrain, ein dergleichen im Parterre, einen großen Saal im ersten Stockwerk, 16 Stuben im ersten und zweiten Stock hat, nebst dem 4 geräumige Keller enthält, in welchen neben der Gast- und Schankwirthschaft die Krämerei, Bäckerei und Fleischerei mit gutem Erfolg betrieben werden kann, worauf beim Baue schon Rücksicht genommen worden ist; zu welchem ein schöner Garten mit Lauben und massiver Kegelbahn kommendes Frühjahr eingerichtet wird, auch 4 Scheffel Breslauer Maaß des schönsten Ackers, am Garten gelegen, gegeben werden soll, wobei ein auf steinerne Säulen gewölbter Gaststall für 30 Pferde neu erbaut ist, steht den 23. September Nachmittags 2 Uhr auf meiner Erbscholtisei Termin an, wozu ich tüchtige, kautionsfähige Pächter hiermit mit dem Bemerken einlade, daß die näheren Pachtbedingungen vor und am Tage der Verpachtung bei mir eingesehen werden können.

Bernsdorf, den 8 Sept. 1849. **Wilhelm Berndt,** Erbscholze u. Verpächter.

Bekanntmachung

Es wird beabsichtigt, die Beschaffung des circa 1200 Klaftern betragenden Bedarfs an weichem Brennholz für die hiesigen Garnison-Anstalten pro 1850 im Wege eines Submissions- und Licitations-Verfahrens zu bewirken, und wird hierzu ein Termin auf **den 3. Oktober d. J.,** Vormittags von 10 bis 12 Uhr, in unserem Geschäfts-Lokal, Kirchstraße Nr. 29, anberaumt.

Indem wir Lieferungslustige hierdurch einladen, ihre schriftlichen Offerten versiegelt, vor Eröffnung des Termins, an uns abzugeben, und zu diesem in Person zu erscheinen, bemerken wir, daß die der Lieferung zum Grunde gelegten Bedingungen vorher täglich bei uns eingesehen werden können.

Breslau, den 19. Sept. 1849.

Königliche Garnison-Verwaltung.

Nothwendiger Verkauf.

Kreisgericht Falkenberg.

Die Rittergüter Jamke und Sorge, Falkenberger Kreises, landschaftlich abgeschätzt auf 15,887 Rthlr. 26 Sgr. 8 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen **am 3. April 1850,** Vormittag 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Der dem Aufenthalte nach unbekannte Schuldner, Rittergutsbesitzer Rudelius, wird hierzu öffentlich vorgeladen.

Falkenberg, den 26. August 1849.

Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

Auktions-Anzeige.

Der Mobiliar-Nachlaß der verwittwet gewesenen Frau Professor Suckow, bestehend in Gold, Silber, Uhren, Porzellan, Gläsern, Kupfer, Zinn 2c., Möbeln, Betten und Leinenzeug, Kleidungsstücken, Küchengeräthen 2c. und in allerhand Vorrath zum Gebrauch, soll Freitag den 28sten d. M., Vormittags 9 Uhr und Nachmittags 2 Uhr, in Nr. 1 Neue Schweidnitzer Straße gegen baare Zahlung versteigert werden.

Breslau, den 18. Sept. 1849.

Hertel, Kommissionsrath.

Auktions-Anzeige.

Aus dem Nachlasse des Medizinalrath Dr. Hanke sollen Mittwoch den 26. d. M. Vormittags 9 Uhr in Nr. 1, Klosterstraße, eine Partie gute Möbel (4 Bücherschränke), ein Schlitten 2c. gegen baare Zahlung versteigert werden.

Breslau, den 20. Sept. 1849.

Hertel, Kommissionsrath.

Abraham's tragbare Gehörn-Istrumente.

(Porte voie en miniature.)

Taubheit.

Neue Entdeckung eines Gehör-Instruments, welches an Wirksamkeit Alles übertrifft, was bis jetzt zur Erleichterung dieses Uebels in Anwendung gebracht worden ist. Nach dem Ohre gebildet, kaum bemerkbar, indem es nur einen Centimeter Durchmesser hat, wirkt dieses kleine Instrument so bedeutend auf das Gehör, daß das mangelhafteste Organ dadurch seine Thätigkeit wieder erlangt. Die Kranken können wieder an der allgemeinen Unterhaltung Theil nehmen, auch das Sausen, welches man gewöhnlich verspürt, verschwindet gänzlich. Mit einem Worte bietet diese Entdeckung, in Bezug auf diese schreckliche Krankheit, alle nur möglichen Vortheile dar. Die Instrumente können (der Entfernung unbeschadet) bei franco Einsendung einer Anweisung, nebst gedruckter Gebrauchs-Anweisung, in Silber à 4 Rtl., in vergoldetem Silber à 5 Rtl. und in Gold à 8 Rtl. das Paar verschickt werden. Auf portofreie Anfragen können **zahlreiche Atteste** über die Wirksamkeit des Instruments eingesandt werden. Man beliebe sich zu wenden:

in Aachen — an Herrn Abraham, Neupforte Nr. 885.
in Brüssel (Belgien) — „ „ Abraham, Rue Neuve St. Justine Nr. 34, Fauburg de Namur.
in Frankfurt a. M. — an Herrn Zentner, per Adresse der Expedition der frankfurter Ober-Post-Amts-Zeitung,

wo selbige allein **echt** und **unverfälscht** zu haben sind.

Brüssel und Aachen, im September 1849.

B. Abraham.

Hauslehrer-Gesuch.

Für einen 15jährigen Knaben, der das Gymnasium einer Provinzialstadt Schlesiens besucht, wünscht man einen gebildeten jungen Mann sofort zu engagiren, der die häuslichen Studien überwache, Unterricht in der englischen Sprache, Zeichnen und Mathematik ertheilen könne.

Da er seinem Zögling Vorbild und Freund sein soll, so wird besonders eine feine gesellige Bildung im Verein mit strenger Sittlichkeit beansprucht.

Näheres auf sofortige frankirte Anfragen unter der Adresse A. W. Nr. 182 poste restante Lauban.

☛ **7000 Thlr., 3000 Thlr.** u. **1000 Thlr.,** pupillarsicher, werden gesucht. **Central-Adreß-Bureau.**

(Offene Stelle.) Als Privatsekretär bei einem königl. Staatsbeamten kann ein der Feder gewachsener zuverlässiger junger Mann ein höchst vortheilhaftes Engagement nachgewiesen erhalten durch **Miersch Agentur-Bureau in Berlin,** Neue Wilhelmsstr. 12.

Urania.
Sonnabend den 22. September:
Tanz.

Eunomia.
Sonnabend den 22. September:
Stiftungsfestball.
Anfang Abends halb 8 Uhr.
Der Vorstand.

Zum **Fleisch-** und **Wurst-Ausschieben**, Sonnabend den 22. Sept., ladet ergebenst ein:
Hellmich, Mathias-Str. Nr. 27.

Zum **Fleisch- und Wurst-Ausschieben** auf Freitag den 21. und Sonntag den 23. zur Einweihung im rothen Hirsch, Sterngasse Nr. 1, ladet ergebenst ein:
H. Straube, Cafetier,
vormals Genichwitz.

Zum **Fleisch-** und **Wurst-Ausschieben** auf Sonnabend, den 22. Sept., ladet ergebenst ein: **C. Thiel,** Schankwirth,
Kl. 3 Lindenstr. Nr. 5.

Ein mit guten Zeugnissen versehener, ausgebildeter, unverheiratheter **Wirthschafts-Schreiber** findet zu nächsten Michaelis oder sofort eine Anstellung mit 120 Thlr. Gehalt und freier Station. — Hierauf Reflektirende haben sich deshalb dem Besitzer des Schloßguts Langenöls bei Lauban vorzustellen.

In einer sehr angenehm und vortheilhaft, an einem schiffbaren Strome und einer Chaussee gelegenen, 4 Stunden von Berlin entfernten Provinzial-Stadt, soll ein seit 30 Jahren im besten Rufe stehendes **Tabak-Geschäft** en gros, nebst Wohnhaus, Fabrikgebäuden, so wie mit den dazu gehörigen Wiesen, Gärten und Gerechtigkeiten, unter vortheilhaften Zahlungs-Bedingungen, aus freier Hand verkauft werden, und kann die Uebergabe sofort nach Abschluß des Kontrakts erfolgen.

Nähere Auskunft hierüber wird der geh. Kommerzienrath Hr. **Joh. Ferd. Kraker** in Breslau gefälligst ertheilen.

Zu verkaufen 1 birkenes Sopha 8 Rtl., 1 Kleiderschrank 7½ Rtl., 6 Rohrstühle 5 Rtl., 1 kirschbaumener Ausziehtisch 5½ Rtl. Reuschestraße 45, 2 Stiegen.

Billigst,
höchst sauber und am feinsten wird weiße Wäsche zugeschnitten und angefertigt in möglichst kurzer Zeit: **Heilige-Geist-Straße Nr. 17, eine Stiege, vorn heraus.**

Heute Freitag, Mittag und Abend, gut gesottene **Karpfen** bei **Sabisch,** Reuschestr. 60.

Austern, Hummern und Seezunge bei Julius König.

Von heute ab ist **täglich**
frische Bratwurst
zu haben bei **Laube,**
Kränzelmarkt Nr. 1.

Frische Rebhühner,
gespickt das Paar 10 Sgr.; **Hasen-Vorderkeulen,** das Paar 1½ Sgr.; auch frische **Reh-Vorderkeulen** empfiehlt:
Wildhändler **R. Koch,**
Ring Nr. 9, neben 7 Kurfürsten.

Frisches Rothwild,
von Rücken und Keule das Pfund 3 Sgr., empfiehlt: **W. Beier,** Wildhändler.

Repositorien,
im besten Zustande, werden zum billigen Verkauf nachgewiesen Roßmarkt Nr. 11, par terre.

Möbel-Verkauf.
Wegen Aufgabe des Geschäfts sind Mahagony- und Kirschbaum-Servanten, so wie Schreib-Sekretäre billig zu verkaufen Grünebaumbrücke 2, 1. Etage.

Lehrlings-Gesuch. Ein junger Mensch, der die Handlung zu erlernen wünscht, kann ein Unterkommen finden bei M. Rochefort u. Comp., Mäntlergasse Nr. 16.

Neue **Leinwandkasten** stehen zum Verkauf in dem hiesigen Leinwandhause.

Böhmische **Spiegel-Karpfen** sind von heute ab alle Tage auf dem Neumarkte beim Fischhändler **Barunke** zu haben.

Post-Lack
in bester Qualität, das Pfd. 2½ Sgr., den Ctnr. — sage den Ctnr. 8¼ und 7⅓ Rtlr., offerirt **C. F. W. Tietze,** Schmiedebr. 62.

Eine Drehmangel
steht Gartenstraße Nr. 9 zum Verkauf.
Otto Peter, Tischlermeister.

Ein junger, schwarz- und weißgefleckter Wachtelhund, auf den Namen Mignon hörend, hat sich verlaufen. Der Wiederbringer erhält eine Belohnung Schweidnitzer-Straße Nr. 36 im Gewölbe.

Eine Stube für einen einzelnen Herrn ist zu vermiethen Gartenstr. 12 bei Hasemann.





Der Unterzeichnete, **herzoglicher Hofbrauer A. Balhorn** in Braunschweig, hat dem Weinkaufmann Herrn **Moritz Oppler** in **Breslau** den **alleinigen Debit** seines in den meisten Ländern Deutschlands bereits so beliebt gewordenen

Baierischen Felsenkeller-Lagerbier's

für die Provinzen **Schlesien** und **Posen** übertragen und ihn in den Stand gesetzt, dasselbe in Breslau stets ächt und in genügendem Vorrath auf Lager zu haben. Die geehrten Abnehmer wollen sich daher wegen der Anschaffung dieses Bieres **lediglich an Herrn Moritz Oppler** wenden.

Braunschweig, den 3. September 1849. **August Balhorn, herzoglicher Hofbrauer.**

Mit Bezug auf obige Anzeige werden Bestellungen zu **5 Rthlr. 14 gGr. pro Eimer** in meinem Comtoir entgegengenommen. Gleichzeitig bitte ich bei Bestellungen **genau** von **meiner Firma** Notiz nehmen zu wollen. Der Verkauf geschieht nur in Originalgebinden von mindestens einem Eimer. Breslau, 8. Sept. 1849.

Moritz Oppler,
Comtoir: Reusche Straße 2, im goldnen Schwert.

Zu vermiethen und bald oder zu Michaelis d. J. zu beziehen sind: 1) eine herrschaftliche, sehr gesunde und angenehm gelegene Wohnung von 6 Stuben mit Beigelaß in der 1. Etage, auch mit oder ohne Stallung; 2) eine sehr angenehme Wohnung von 4 Stuben in der 2. Etage; 3) eine angenehme Wohnung von 5 Stuben in der 3. Etage; 4) ein gut gelegenes Handlungs-Lokal mit Wohnung und großem Lagerkeller.

Das Nähere im
Anfrage- und Adreß-Bureau.

Ein Farbenreiber wird angenommen:
Reuschestr. Nr. 19, im Gewölbe.

Ohlauer Straße Nr. 8
sind noch Wohnungen verschiedener Größe und ein Comptoir sofort oder zu Michaelis zu vermiethen. Näheres bei dem Haushälter daselbst und Neue Taschenstraße Nr. 4, eine Treppe hoch.

Im neuerbauten Hause, Schuhbrücke Nr. 13, Ecke der Kupferschmiede-Straße ist eine aus 5 Zimmern nebst Beigelaß bestehende und mit allen sonstigen Bequemlichkeiten versehene Wohnung zu vermiethen und zu Michaelis zu beziehen.

Eine freundliche Stube ist billig zu vermiethen: Gartenstraße Nr. 19, erster Stock.

Zu vermiethen
ist ein geräumiges Quartier in der zweiten Etage, Junkernstraße Nr. 31.

Zu vermiethen:
Oderstr. Nr. 19 das Parterre-Lokal und eine Stube im Hinterhause mit Alkove und Küche. Näheres bei der Wirthin 3 Stiegen.

Büttnerstraße 3, 1. Etage, ist nach dem Hofe heraus eine Stube nebst daran stoßender Küche und kleiner Kammer gleich zu vermiethen.

Antonienstr. Nr. 4 ist der erste und dritte Stock sofort oder Michaelis zu beziehen.

Angekommene Fremde in Zettlitz's Hôtel.
Landschafts-Direktor Baron v. Tschammer aus Dromsdorf. Gutsbesitzer Graf v. Frankenberg aus Broslawitz. Gutsbesitzer von Schickfus aus Wolfshayn. Gutsbesitzer von Elsner aus Pilgramshayn. Senator Dolan aus Löwenberg. Kaufmann Aggemo. Kaufleute Kowalewski und Schubert aus Warschau. Partikulier Böhm und General von Willisen aus Berlin. Ingenieur Brook aus Kassel. Partikulier Germershausen aus Zduny.

---

19. u. 20. Sept.	Abd. 10 U.	Mrg. 6 U.	Nchm. 2 U.
Barometer	27″ 9,67‴	27″ 10,06‴	27″ 10,47‴
Thermometer	+ 6,0	+ 3,0	+ 7,7
Windrichtung	NW	NW	NNW
Luftkreis	heiter	Nebel	überw.

Getreide-, Oel- u. Zink-Preise.
Breslau, 20. September.

Sorte:	beste	mittle	geringste
Weizen, weißer	54½ Sg.	51 Sg.	47 Sg
Weizen, gelber	53 "	50 "	46 "
Roggen	28½ "	26½ "	25 "
Gerste	23 "	21 "	19½ "
Hafer	15½ "	14 "	13 "

Rothe Kleesaat .... 9 b. 11⅓ Thl.
weiße " .... 5½ b. 11½ "
Spiritus .... 6⅔ bez.
Rüböl, rohes .... 14¾ Gl.
Zink loco 4 Thlr. 7 Sgr. bez.

Neue Taschenstraße Nr. 4
sind noch Wohnungen verschiedener Größe, Stallungen und Remise, sofort oder zu Michaelis zu vermiethen. Näheres daselbst eine Treppe hoch.

Bestes Flaschenbier,
die preuß. Quart-Flasche 1 Sgr., offerirt:
C. A. T. Weiß,
Neue Junkernstraße Nr. 8, Oder-Vorstadt.

Hiermit erlaube ich mir die ergebene Anzeige zu machen, daß ich die von meinem verstorbenen Manne **Paul Herrmann** geführte

Spezerei-, Material-, Farbewaaren- und Tabak-Handlung,
Friedrich-Wilhelms-Straße Nr. 5,
unter der Firma: **Paul Herrmann's Wittwe,**

weiter fortsetzen werde, indem ich alle Activa und Passiva übernommen habe. Gleichzeitig bitte ich, das meinem Manne gütigst geschenkte Vertrauen auch auf mich gefälligst übertragen zu wollen.

Breslau, den 19. Sept. 1849. **Ernestine** verwitlwete **Herrmann.**

Verpachtung eines Gasthofes.
Ein vor einigen Jahren neu erbauter gut eingerichteter Gasthof an einer der frequentesten Stationen mehrerer sich kreuzender Eisenbahnen gelegen, soll mit vollständigem Inventarium unter billigen Bedingungen verpachtet werden. Anfragen erbittet man sich franco **H. O.** poste restante Bahnhofs-Post-Expedition des Anhaltischen Bahnhofs in Berlin, worauf sofort das Nähere mitgetheilt werden wird.

Helenen- oder sibirischen Weizen
bietet das Dominium Politz an der Mettau in Böhmen zur heurigen Saat an. Derselbe ist sehr selbstbestaudungsfähig, sechszeilig, großkörnig und gedeiht vorzüglich im Gebirge. Der schlesische Sack (¾ böhm. Strich) gilt 10 Thaler Cour. Bestellungen hierauf belieb. man beim Herrn **Josef Meder,** Verwalter in Politz unweit Braunau zu machen.

Winter-Wollen
zu Strümpfen empfing eine bedeutende Partie in verschiedenen Qualitäten und Farben und empfehle solche zu möglichst billigsten Preisen zur geneigten Abnahme.

Breslau, im September 1849.

A. Teichgreeber,
Ring, Paradeplatz, Sieben-Kurfürsten-Seite Nr. 6, zur goldenen Sonne.

Echte Harlemer Blumenzwiebeln
offerirt laut gratis in Empfang zu nehmenden Katalogen:
Carl Friedr. Keitsch in Breslau, Stockgasse Nr. 1.

Beste neue astrachanische Zucker-Erbsen
empfingen und empfehlen zum Wiederverkauf wie einzeln billigst:
Lehmann und **Lange,** Ohlauer Straße Nr. 80.

Auktionen in Breslau.

21. Septbr., Nachm. 4 Uhr, Kupferschmiede-Str. Nr. 21: 1 Billard, 1 Brettwagen mit eisernen Achsen, 1 Pferdegeschirr, 1 Sopha, mehrere Möbel.
22. Septbr., Vorm. 9 Uhr, Vorwerks-Str. Nr. 19: diverse Nachlaßsachen.
22. Septbr., Vorm. 9 Uhr, Friedrich-Wilhelms-Platz (Bürgerwerder): 50 Stück überzählige Dienstpferde.

Börsenberichte.

Berlin, 19. September. Eisenbahn-Aktien: Köln-Mindner 3½% 94¼ à ⅝ bez. Krakau-Oberschlesische 4% 59½ à 60 bez., Prior. 4% 79 Gld. Friedrich-Wilhelms-Nordbahn 51¼ à 51 bez. Niederschlesisch-Märkische 3½% 85 bez. und Br., Prior. 4% 93¾ Gl., Prior. 5% 102½ bez. und Gl., Ser. III. 5% 101 Gl. Niederschlesisch-Märkische Zweigbahn 4% 31 Br., Prior. 5% 84 Gl. Oberschlesische Litt. A. 3½% 106¼ bez., Litt. B. 103½ bez. und Br — Geld- und Fonds-Course: Freiwillige Staats-Anleihe 5% 106¼ bez. Staats-Schuld-Scheine 3½% 88¼ bez. Seehandlungs-Prämien-Scheine 101½ bez. und Br. Posener Pfandbriefe 4% 100 Gl., 3½% 89¼ Gl. Preußische Bank-Antheile 99½ à 100 bez. und Br. Polnische Pfandbriefe alte 4% 94¾ Gl., neue 4% 94¼ Gl. Polnische Partial-Obligationen à 500 Fl. 81⅜ Gl., à 300 Fl. 108 Gl.

Die Börse war heut in sehr animirter Stimmung und fand zu steigenden Koursen ein lebhafter Umsatz in Fonds und Eisenbahn-Aktien statt.

Wien, 19. September. Fonds und Eisenbahn-Aktien, anfangs etwas matter, fanden gegen Ende wieder mehr Nehmer als Geber. Im neuen Anleihen 85½ auf 1 Monat nach Emission gemacht. Comptanten und Devisen angeboten. 2¼ Uhr. 5% Metal. 96¼ bis ⅜. Nordbahn 110 bis 110¼.

Breslau, 21. September. **(Amtlich.)** Geld- und Fonds-Course: Holländische Rand-Dukaten 96 Gl. Kaiserliche Dukaten 96 Gl. Friedrichsd'or 113½ Br. Louisd'or 112⅔ Br. Polnisches Courant 95½ Br. Oesterreichische Banknoten 95⅙ Gl. Seehandlungs-Prämien-Scheine 101 Gl. Freiwillige Preußische Anleihe 106¾ Br. Staats-Schuld-Scheine per 1000 Rtl. 3½% 89¼ Gl. Großherzoglich Posener Pfandbriefe 4% 99¾ Gl., neue 3½% 89 5/12 Gl. Schlesische Pfandbriefe à 1000 Rtl. 3½% 94½ Gl., Litt. B. 4% 99 Br., 3½% 90¾ Gl. Alte polnische Pfandbriefe — — neue 94 1/12 Gld. — Eisenbahn-Aktien: Breslau-Schweidnitz-Freiburger 4% 83 Br. Oberschlesische Litt. A. 106½ Gld., Litt. B. 103 Gld. Krakau-Oberschlesische 59¾ Gld. Niederschlesisch-Märkische 85 Gl. Köln-Mindener 94½ Br. Friedrich-Wilhelms-Nordbahn 51 Gl. — Wechsel-Course: Amsterdam 2 Monat 142 5/12 Br. Berlin 2 Monat 99¼ Gld., k. Sicht 100⅙ Br. Hamburg 2 Monat 149¾ Gld., k. Sicht 150¾ Gld. London 3 Monat 6. 26½ Br.

Druck und Verlag von Graß, Barth und Comp. Redakteur: Nimbs.